



# Verkehrsstrafrecht

---

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz  
wferner@ferner.de

---

## **Aufbau und Inhalt**

### **Teil 1**

- 1. Einführung in das Verkehrsstrafrecht**
- 2. Ein alltäglicher Fall**

### **Teil 2 Verkehrsstraftaten**

- 1. fahrlässige Körperverletzung**
- 2. fahrlässige Tötung**
- 3. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort**
- 4. Beleidigung und Erregung öffentlichen Ärgernisses**
- 5. Alkohol**
- 6. Straßenverkehrsgefährdung**
- 7. Entziehung der Fahrerlaubnis**
- 8. weitere Strafsachen**

**Das Manuskript „lebt“ und wird in gewissen Abständen überarbeitet. Neue Versionen finden Sie unter [www.ferner.de/mauskripte](http://www.ferner.de/mauskripte) oder auf der Seite neuer juristischer Literatur [www.juristische-bibliothek.de/manuskripte](http://www.juristische-bibliothek.de/manuskripte). Das Copyright liegt ausschließlich bei Wolfgang Ferner, Hauptstr. 10, 54597 Rommersheim. Für Hinweise bin ich dankbar.**

## Verkehrsstrafsachen

Strafverfahren, die Verkehrsstraftaten zum Gegenstand haben, sind in der Justiz heute ein Massenphänomen. Die Zahl der auf den Straßen fahrenden Pkws steigt, immer mehr gefahrene Kilometer bei immer höherer Verkehrsdichte. Hinzu kommt, dass zahlreiche Tatbestände, die zum Verkehrsstrafrecht zählen, fahrlässig begangen werden können. Dies hat zur Folge, dass jeder Teilnehmer am Straßenverkehr, jeder Autofahrer auch Gefahr läuft, Beschuldigter in einem Strafverfahren, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zu werden. Die drohenden Sanktionen können erhebliche Konsequenzen für das künftige Leben des Betroffenen haben, sei es Fahrverbot, sei es eine erhebliche Geldstrafe. Bis auf wenige Ausnahmen unterscheidet sich das Verkehrsstrafrecht entscheidend von dem Kriminalstrafrecht: Zum einen laufen die Beteiligten auf der professionellen Seite (Richter und Staatsanwälte) Gefahr die juristischen Probleme zu unterschätzen oder die Folgen für die Betroffenen zu bagatellisieren. Für manchen Angeklagten ist die Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis entscheidend für die berufliche Existenz und damit keineswegs eine Bagatelle.

Auf der anderen Seite sind die Mandanten mit Verkehrsstrafsachen häufig zum ersten mal vor Gericht und mit einem gegen sie ganz persönlichen Strafverfahren konfrontiert. Schon die Tatsache, Beschuldigter zu sein ist für die Betroffenen eine erhebliche, nicht zu unterschätzende Belastung. Dies führt auch häufig bereits im Vorfeld, vor der Konsultation eines Rechtsanwaltes, zu unglücklichen Reaktionen, insbesondere die Aussage an der Unfallstelle oder wenn die Mandanten mit Polizei oder Ermittlungsbeamten konfrontiert werden.

Aufgabe des Verteidigers ist es, auf diese Situationen angemessen zu reagieren, dem entscheidenden Tatrichter die besondere Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen klarzumachen und auf der anderen Seite seinen Mandanten auf die Einzelheiten eines Strafverfahrens vorzubereiten. Hierbei ist viel Fingerspitzengefühl notwendig, insbesondere, wenn, was häufig der Fall sein wird, die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen ist.

Neben den „Alltagsstrafsachen“ fallen allerdings auch Straftatbestände des allgemeinen Kernstrafrechts unter den Begriff der Verkehrsstraftat. Diese Straftaten fallen ohne weiteres in die Kategorie der schweren Straftaten..

## 2. ein alltäglicher Fall

**Ausgangsfall:** Arm (Studienrat) und Bein (Amtsrichter) sind beide in großem Umfange sozial, kirchlich und anderweitig engagiert. Beide sind auch Mitglied im Tennisclub. Anlässlich einer Vorstandssitzung spendiert ein weiteres Mitglied des Vorstandes mehrere Flaschen Champagner: Nicht nur den Aufstieg in die höhere Liga gibt es zu feiern, der Schriftführer feiert auch mit seinen Vorstandskollegen seinen 50. Geburtstag. Die Stimmung steigt, die Verpflichtung neuer Spieler wird diskutiert, die üblicherweise kurze Vorstandssitzung dauert mehrere Stunden – fröhlich und voller Tatendrang und Hoffnung für die neue Saison fahren auch Arm und Bein nach Hause. Es kommt, wie es kommen mußte: Anlässlich einer Routinekontrolle werden beide angehalten. Die Blutalkoholkonzentration beträgt bei beiden 1,25 ‰.

Beide erkennen natürlich die kritische Situation sofort und suchen am nächsten Tag einen Rechtsanwalt auf: Arm geht zu dem ihm bekannten Rechtsanwalt Lustig, Bein hatte berufliche Kontakte zu Rechtsanwalt Listig und meint mit ihm zusammen wäre die beste Verteidigungstaktik zu erreichen.

Rechtsanwalt Listig nimmt noch am Folgetag Kontakt mit dem sachbearbeitenden Polizeibeamten, auf telefoniert sich in der Rechtsmedizin durch, telefoniert mit dem Amtsanwalt, der für Verkehrssachen zuständig ist. Nachdem er erfährt, wie hoch die Blutalkoholkonzentration ist, läßt er sich von seinem Mandanten den Führerschein aushändigen und verpflichtet ihn, kein Kraftfahrzeug mehr zu fahren. Den Führerschein übergibt er dem ermittelnden Polizeibeamten. Aufgrund seiner Intervention wird bereits in der Folgeweche das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung zu den Akten gereicht; mit dem zuständigen Amtsanwalt hat er bereits vereinbart, einen Strafbefehl über 30 Tagessätze á 50,00 Euro, Entzug der Fahrerlaubnis und 7 Monate Sperrfrist akzeptieren wird. Er berät gleichzeitig seinen Mandanten über die Möglichkeit der Teilnahme an Kursen für alkoholauffällige Kraftfahrer. Er ärgert sich dann, dass entgegen der Abrede der Staatsanwalt einen Strafbefehl über 40 Tagessätze je 60,00 Euro beantragt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsrichter, den er auch schon im Vorfeld kontaktiert hatte, erklärt er auch diesem, dass der Strafbefehl auch in dieser Höhe akzeptiert wird. Der Strafbefehl wird zügig zugestellt, der Betroffene verzichtet auf Rechtsmittel. Nach Besuch eines Aufbaukurses stellt er später den Antrag, die Sperrfrist um 3 Monate zu verkürzen, der Antrag hat Erfolg und nach insgesamt 5 Monaten ohne Fahrerlaubnis erhält Arm seinen Führerschein zurück.

Bein dagegen ist verbittert: Er will sich die ungerechte Behandlung durch Polizei und Staatsanwalt nicht gefallen lassen. Auch Listig ruft den Polizeibeamten an, dass man so mit einem ehrwürdigen Amtsrichter nicht umgehen könne und man doch Rücksicht auf Alter, Stellung und soziale Kompetenz nehmen müsse. Der Polizeibeamte zeigt sich jedoch unbeeindruckt, murmelt etwas von Gleichheit vor dem Gesetz und weigert sich schließlich auch noch, dem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren mit dem Hinweis, hierfür sei die Staatsanwaltschaft zuständig. Listig benutzt dies, um eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Polizeibeamten auf den Weg zu bringen. Als er das Ergebnis von der Rechtsmedizin erfährt, ruft er den des Instituts Leiter an und veranlaßt diesen, das Ergebnis der Untersuchung zu überprüfen. Mit diesen Maßnahmen kann er jedoch nicht verhindern, dass nach drei Wochen ein Beschluß nach §111a StPO ergeht, und Amtsrichter Bein die

Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wird. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts legt er Beschwerde ein und als diese innerhalb von 2 Tagen vom Landgericht zurück gewiesen wird, legt er weitere Beschwerde ein und reicht eine Verfassungsbeschwerde, mit der er die Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht. Den bisherigen Verfahrensstand nutzt er auch für eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Amtsanwalt und verlangt, dass die weitere Sachbearbeitung des Vorgangs vom Leitenden Oberstaatsanwalt direkt und persönlich übernommen wird.

Leider haben die jetzt eingeleiteten Maßnahmen keinen durchschlagenden Erfolg – der Amtsanwalt beantragt einen Strafbefehl. Listig findet dies allerdings nicht lustig, nutzt dies für eine erneute Beschwerde, da ihm Akteneinsicht nicht gewährt wurde und beantragt beim Amtsgericht, die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben, damit diese, wie es die StPO vorschreibt, dem Verteidiger Akteneinsicht gewähren könne. Der Amtsrichter reagiert auf diesen Antrag damit, dass er – noch vor Erlaß eines Strafbefehls, dem Verteidiger Akteneinsicht gewährt.

Der Verteidiger behält die Akten natürlich mindestens für zwei Wochen bevor er sie dann an die Staatsanwaltschaft zurück gibt – und dabei bedauerlicherweise ein falsches Aktenzeichen auf dem Übersendungsschreiben notiert. Gleichzeitig reicht er beim Amtsgericht zu dem richtigen Aktenzeichen einen längeren Schriftsatz ein, in dem er die Bedeutung, dass soziale und kirchliche Angagment des Bein beschreibt, die Besonderheiten des Einzelfalles und die aus dem gesamten Vorfall erwachsenen schweren Belastungen für Bein darlegt. In einem weiteren Schriftsatz beantragt er, das Verfahren einzustellen oder aber allenfalls gemäß §60 StGB von Strafe abzusehen. Die Staatsanwaltschaft bleibt aber hart und besteht auf eine Entscheidung des Amtsrichters, der den Strafbefehl erläßt. Der Verteidiger legt am letzten Tag der Einspruchsfrist Einspruch gegen den Strafbefehl ein und beantragt nochmals Akteneinsicht, die ihm wiederum gewährt wird. Nach zwei Wochen legt er die Akten dem Landgericht – Beschwerdekammer – vor mit einer Beschwerde wegen des Erlasses des Strafbefehls und begründet dies mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Beschwerde wird nach einigen Wochen zurückgewiesen.

In der Folgezeit ist der Verteidiger für den Amtsrichter nicht zu sprechen. Da eine Terminvereinbarung nicht möglich war, bestimmt der Amtsrichter einen Termin zur Hauptverhandlung. Der Verteidiger muss dann bedauerlicherweise einen Antrag auf Verlegung eines Termins stellen da, er an diesem Tag eine andere Hauptverhandlung hat. Der Amtsrichter verlegt diesen Termin, aber auch für den nächsten Termin muss der Verteidiger eine Verlegung der Hauptverhandlung beantragen. Daraufhin bestimmt der Amtsrichter einen neuen Termin, nachdem er wiederum den Verteidiger nicht erreicht hat und teilt mit, daß eine weitere Verlegung nicht in Betracht komme. Zu diesem dritten Termin zur Hauptverhandlung ist es dem Verteidiger möglich zu erscheinen. Zur Hauptverhandlung erscheint der Verteidiger in Amtstracht, Richter Bein, der Angeklagte, jedoch nicht. Der Verteidiger legt das Attest des Hausarztes vor, aus dem sich ergibt, daß Bein verhandlungsunfähig ist. Der erkennende Richter ist nicht begeistert hiervon und erwägt, den Einspruch zu verwerfen. Nach rüderem Protest des Verteidigers ordnet der Richter eine amtsärztliche Untersuchung an – die aber natürlich nicht mehr an diesem Tage durchgeführt werden kann.

Die Untersuchung verläuft im Sand und es gibt eine neue Hauptverhandlung. Zu dieser Hauptverhandlung erscheint der Verteidiger mit dem Angeklagten. Trotz mehrfacher Beweisanträge können, sie eine Verurteilung nicht vermeiden. Am letzten Tag der Frist legt der Verteidiger Rechtsmittel ein und beantragt erneut Akteneinsicht. Nach Zustellung des Urteils reicht er, ohne zu schreiben, dass es sich um eine Revisionsbegründung handeln soll, einen Schriftsatz ein, der aber den Anforderungen einer Revisionsrechtfertigung genügen würde. Als Anfragen des Amtsrichters bzw. einige Zeit später des Vorsitzenden der Berufungskammer bei ihm eingehen, antwortet er auf diese Anfrage nicht, sondern beantragt nach einigen Wochen noch einmal Akteneinsicht. Er erhält Akteneinsicht vom Landgericht und nach der zweiten Mahnung auf Rückgabe gibt er die Akten erneut an die Staatsanwaltschaft zurück mit dem Antrag, daß Verfahren einzustellen. Als er hierauf keine Entscheidung erhält, legt er gegen diesen „Beschluss“ Beschwerde ein und greift die Entscheidung des Oberlandesgericht mit der dieser Beschluß als unzulässig verworfen wird, mit der Verfassungsbeschwerde an. Nachdem sich mit zwei Verlegungsanträgen eine Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht nicht weiter hinaus zögern lässt, stellt der Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung einen Antrag auf Feststellung der Identität der Blutprobe. Daraufhin erläßt das Amtsgericht einen Beschluss, nachdem dem Angeklagten Bein eine Blutprobe zu entnehmen ist.

Der Chef der Rechtsmedizin bittet mehrfach Bein um Vorsprache in der Rechtsmedizin, um eine Blutprobe entnehmen zu können. Bein reagiert hierauf nicht; als ihm allerdings unmittelbarer Zwang angedroht wird, stellt er den Antrag den Beschluß dahingehend abzuändern, dass ihm eine Speichelprobe zu entnehmen sei. Die Entnahme einer Speichelprobe sei ein eindeutig geringerer Eingriff in die körperliche Integrität und zur Beweissicherung genauso gut geeignet wie eine Blutprobe. Durch Beschluss des Amtsgericht wird eine Änderung abgelehnt, zum einen weil der Vergleich von Blutproben und eine DNA-Bestimmung hieraus einfacher und kostengünstiger sei und schließlich auch der Beweiswert höher sei. Dieser Beschluß wird natürlich wiederum mit der Beschwerde, der weiteren Beschwerde und einer Verfassungsbeschwerde (erfolglos) angegriffen.

Parallel beantragt der Verteidiger, den Beschluß über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben, da die Entziehung bereits so lange andauere, dass der weiter Entzug unverhältnismäßig ist und insbesondere das Gericht nicht mehr davon ausgehen können, daß der Angeklagte immer noch ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges sei. Das Landgericht gibt diesen Antrag statt.

Den Termin bei der Rechtsmedizin der Angeklagte Bein erst wahr, nachdem ihm unmittelbarer Zwang angedroht wird. In der Zwischenzeit wurde gegen den Richter auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Angeklagte Bein kränkelte auch und war in der Folgezeit kaum mehr oder fast nicht mehr im Dienst. Leider war aber auch das Ergebnis der DNA-Untersuchung negativ für Bein und ein weiterer Hauptverhandlungstagstermin ließ sich nicht vermeiden. In diesem Hauptverhandlungstermin wird Bein erneut verurteilt. Er selbst legt Rechtsmittel ein. Daraufhin teilt der Verteidiger mit, daß ihm der Angeklagte Bein das Mandat entzogen habe, er lege aus diesem Grunde das Mandat nieder. Bein hatte dem Gericht in der Hauptverhandlung nicht mitgeteilt, daß er in der Zwischenzeit verzogen ist, er hatte auch vergessen seine neue Anschrift bei der Meldebehörde mitzuteilen. Da Bein auch nicht mehr im Amt war, ist es schwierig das Urteil

zuzustellen. Beiin erteilt dann wiederum einem Kollegen des Listig ein Mandat, beschränkt dieses aber, ausschließlich auf die Akteneinsicht. So kann es längere Zeit geschehen, daß die Zustellung nicht möglich ist. Wird dann in der Folgezeit der Revision gegen das Urteil des Landgerichts, dass einen Entzug der Fahrerlaubnis nicht angeordnet hat, als offensichtlich unbegründet verworfen besteht noch die gute Möglichkeit, einer Verfassungsbeschwerde.

## Teil 2

### 1. Fahrlässig Körperverletzung (§ 229 StGB)

#### 1.1. Ausgangslage:

Neben Trunkenheitsdelikten und dem unerlaubten Entfernen von Unfallort, ist die fahrlässige Körperverletzungsstatistik das am häufigsten vorkommende Verkehrsdelikt. Die Problemlage dabei ist vielgestaltig: Zum einen wird in die Statistik jeder Fall erfasst, bei dem ein Unfallbeteiligter den aufnehmenden Polizeibeamten Schmerzen mitteilt, und seien es nur geringe Schmerzen; der Fall wird dann in der Unfallstatistik unter Rubrik „Unfallschaden mit Personenschaden“ erfasst.

Im Jahr 2003 wurden 2 259 000 Verkehrsunfälle polizeilich erfasst, „mit 6.613 Toten und 85.577 Schwerletzten sowie 376.593 Leichtverletzten. Wegen fahrlässiger Körperverletzung gab es 2002 20.043 Verurteilungen. Die Änderungen der RiStBV haben gerade bei diesem strafrechtlichen Vorwurf erheblich Veränderungen bewirkt: 1970 gab es noch 104.690, 1980 64.989 und 1990 39.971 Verurteilungen.

Strafverfahren werden vorangetrieben, weil z. B. Versicherungen ihre zivilrechtliche Einstandspflicht und die Regulierung des Schadens von der Klärung durch ein Strafverfahren abhängig machen. Auch wenn die Zivilgerichte derzeit noch nicht an die strafrechtlichen Entscheidungen gebunden sind, wird durch das Strafverfahren faktisch ein Präjudiz geschaffen, sodass zahlreiche Zivilverfahren auch ausgesetzt werden können, um den Ausgang eines Strafverfahrens abzuwarten. Für die Beteiligten hat dies den Vorteil, dass auch schwierige Fragen bis ins Detail geklärt werden, Sachverständige beauftragt werden, ohne das Kostenvorschüsse gezahlt werden müssen. Für den Geschädigten und seinem Versicherer entsteht ein nicht unerheblicher Kostenvorteil: Die Kosten eines Sachverständigengutachtens, sei es zur Schadenursache oder Unfallort werden vom Staat vorfinanziert und später dem Unfallgegner allenfalls im Falle der Verurteilung belastet. Der Geschädigte und sein Versicherer zahlen die Kosten eines im Strafverfahren eingeholten Gutachtens nie. Über die Akteneinsicht oder die Beteiligung als Nebenkläger erhalten sie aber Kenntnis von diesem Gutachten. Der Verteidiger wird deshalb auch kritisch die behaupteten Folgen eines Unfalles bei den Verletzten würdigen müssen.

Insbesondere HWS- Schleudertraumata können auch lediglich behauptet werden, um nach einem Unfall noch ein zivilrechtliches Schmerzensgeld „herauszuschlagen“. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität München kam zu dem Ergebnis, dass in 84% der untersuchten Fälle kein HWS - Schleudertrauma eingetreten sein konnte, in 10% der Fälle ein Schleuder – Trauma unwahrscheinlich war und lediglich in 6% der Fälle ein Schleuder – Trauma möglich und realistisch war.<sup>1</sup> Das Kammergericht hat entschieden,<sup>2</sup> dass bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 7 km/h eine Verletzungsmöglichkeit der HWS mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt. Selbst bei einer Geschwindigkeitsänderung von 13 km/h sei eine Verletzungsmöglichkeit der HWS weder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen. Eine ähnliche Entscheidung hat das Landgericht Lüneburg<sup>3</sup> für Auffahrgeschwindigkeiten bis 11 km/h getroffen. Grundsätzlich könnten HWS-Verletzungen bei niedrigen

<sup>1</sup> Zitiert nach Freyschmidt, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 8. Auflage, Rn. 86

<sup>2</sup> KG, NZV 2004, 460

<sup>3</sup> LG Lüneburg NZV 2004, 461

Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden, es sei denn, der Geschädigte, war in seiner individuellen Belastbarkeit erheblich herabgesetzt, etwa durch Vorooperationen oder es liegen sonstige die Verletzung fördernde Faktoren vor<sup>1, 2</sup>.

## 1.2. Der Tatbestand der Fahrlässigen Körperverletzung

Die Strafverfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung setzt gemäß § 230 Abs. 1 StGB einen Strafantrag des Verletzten voraus, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Allerdings besteht nach der Neufassung der RiStBV nach Nr. 243 kein Grundsatz mehr, dass das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist, wenn eine Körperverletzung im Straßenverkehr begangen ist. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft eine konkrete Tat trotz fehlenden Strafantrages zu verfolgen, setzt dies eine Entscheidung im Einzelfall voraus, bei der das Ermessen konkret ausgeübt wird und dabei das Maß der Pflichtwidrigkeit des Beschuldigten gewichtet wird: vorausgegangenener Genuss von Alkohol oder berauschender Mittel, die besonderen Tatfolgen für die Verletzten, eventuelle Vorstrafen des Beschuldigten, aber auch ein Mitverschulden des Betroffenen.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung kann bestraft werden, „wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht“. Umfang der Körperverletzung muss erheblich sein, nur ganz geringfügige Verletzungen erfüllen nicht den Tatbestand der Körperverletzung, z.B. wenn lediglich Prellungen vorliegen<sup>3</sup> oder kleine Kratzwunden.

Die fahrlässige Körperverletzung ist ein allein durch den konkreten Erfolg qualifiziertes Delikt der Verletzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen. Der Tatbestand setzt eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens voraus - für die Erfüllung des Tatbestandes ist auch jede Form der Fahrlässigkeit ausreichend.

Da mittlerweile bei fast jedem Verkehrsunfall zumindest ein HWS-Trauma geltend gemacht wird, wofür es dann ja auch regelmäßig ein entsprechendes Schmerzensgeld gibt, werden die Strafverfolgungsbehörden mit einer entsprechenden Zahl von Strafverfahren beschäftigt. Nicht umsonst gibt es inzwischen diverse Publikationen, in denen höchst kontrovers diskutiert wird, ab welcher Aufprallgeschwindigkeit ein HWS-Trauma tatsächlich hervorgerufen werden kann (oder nicht).<sup>4</sup> Sobald ein Unfallbeteiligter Verletzungen gegenüber der Polizei geltend macht, wird der Unfall nicht mehr als »Kleinstunfall« behandelt, was u.a bedeutet, dass eine umfassende Unfallaufnahme (einschließlich Lichtbilder) durchgeführt wird – dies kann manchmal durchaus ein Glücksfall sein. Die Polizei legt die Akten der Staatsanwaltschaft vor, die über die Art der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Bei dem ersten Gespräch sollte vom Rechtsanwalt zunächst der Sachverhalt/ Unfallhergang so objektiv wie möglich geklärt werden, wobei insbesondere das Augenmerk auf die Unfallfolgen, also die Verletzungen des Unfallgegners, gelegt

---

<sup>1</sup> v. Hadeln/ Zuleger, NZV 2004, 273,

<sup>2</sup> SVR 2004, 130

<sup>3</sup> BayObLG DAR 2002, 38

<sup>4</sup> Ayasse, VersR 1992, 1195; Ziegert, DAR 1998, 336; Malin et al., DAR 1990, 164.

werden sollte. Je schwerer diese Verletzungen sind, desto drohender ist das Strafverfahren. Dann ist in jedem Falle Eile geboten!

Problematisch ist nämlich hierbei, dass bei schweren Verletzungen die Verfahren oftmals eine ganz eigene Dynamik entwickeln, weil von der Staatsanwaltschaft der (falsche) Schluss gezogen wird, die Schwere der Verletzungen stünden in einem Verhältnis zum Maß der persönlichen Schuld. Tatsächlich lässt allenfalls eine besonders grobe Leichtfertigkeit den Schluss auf eine entsprechende charakterliche Haltung des Täters zu.

Sofern schwere Verletzungen geschildert werden (Abtransport des Unfallgegners mit Krankenwagen!), bietet sich eine telefonische Nachfrage bei der bearbeitenden Polizeidienststelle an (die entsprechende Tagebuch-Nr. sollte mitgeteilt worden sein). Hierbei kann sich der Verteidiger auch über die bislang ergriffenen Maßnahmen der Polizei informieren.

Dies ist insbesondere in Fällen schwerer Verletzungsfolgen durchaus von Bedeutung, denn: Verkehrsunfälle werden von der Polizei oftmals ohne ausreichende Sachkunde – unvollständig – aufgenommen. Hierbei werden entscheidende Spuren nicht erkannt oder gesichert. Weiter hat die zwischenzeitlich eingeführte Budgetierung dazu geführt, dass aus Kostengründen keine Sachverständigen mehr zu einer unmittelbaren Unfallaufnahme hinzugezogen werden.

Die Spuren (z.B. Bremsspuren, Splitterfelder) sind demgegenüber schnell verwischt. In vielen Fällen bleibt somit nur die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen, der die Unfallstelle schnellstmöglich aufsucht und Spuren sichert (und bewertet). Bei Dunkelheitsunfällen ist häufiger Streitpunkt, ob des Fahrzeuglicht in Funktion war. Ein technischer Sachverständiger kann – selbst bei beschädigten/zerstörten Glühbirnen – anhand der Verformung oder Deformation der Glühwendel hierzu relativ sichere Aussagen machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Glühbirnen gesichert werden und dem Sachverständigen sodann zur Verfügung stehen!

### 1.3. Fahrlässigkeit<sup>1</sup>

Die Körperverletzung nach § 229 StGB setzt voraus, dass der Betroffene fahrlässig gehandelt hat. **Fahrlässig handelt**, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dagegen nicht vorhersehbar zu sein.<sup>2</sup> Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist also bereits begründet, wenn der Täter den Erfolg allgemein, das heißt nicht in seinem späteren konkreten Verlauf und in allen Details, voraussehen konnte. Dabei ist ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Regelungen der StVO grundsätzlich ein Indiz für ein fahrlässiges Handeln.<sup>3</sup> Dies setzt aber auch voraus, dass der Täter entgegen seinen eigenen persönlichen Fähigkeiten handelt.

---

<sup>1</sup> Zur Problematik der Fahrlässigkeit im Strafrecht s.a. Schatz: Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt und die Relevanz hypothetischer Kausalverläufe NStZ 2003, 581

<sup>2</sup> BGH NJW 2001, 1075 = NStZ 2001, 143

<sup>3</sup> BGHSt 3, 63

Eine der zentralen Fragen der Vorbereitung für den Verteidiger ist daher die Prüfung, ob dem Mandanten ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann und welchen Umfang dieser Vorwurf hat. Ein Problem ist dabei, dass die Gerichte die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Autofahrers in der Zwischenzeit praktisch unerfüllt hochgeschraubt haben. Dabei muss der Verteidiger stets auch an Fragen der Beweissicherung denken.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Fahrlässigkeit ist die Generalklausel des § 1 Abs. 2 StVO:

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

Dieser Grundsatz für die Verhaltenspflichten eines Verkehrsteilnehmers wird eingeschränkt durch den Vertrauensgrundsatz. Danach darf sich ein Verkehrsteilnehmer, der sich entsprechend den geltenden Verkehrsregeln verhält, grundsätzlich auf gleiches, verkehrsgerechtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer vertrauen. So braucht ein Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, dass ein Fahrradfahrer, der am rechten Straßenrand fährt, ohne Zeichen zu geben, nach links abbiegt. Der Maßstab, den die Gerichte für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltspflichten anlegen, soll daher dem Verhalten eines gewissenhaften und besonnenen Menschen sowie dem Verkehrskreis, dem der Handelnde angehört, entsprechen.<sup>1</sup>

### **1.3.1. Einige Grundpflichten des Kraftfahrers**

#### **1.3.1.1. Fahren auf Sicht**

§ 3 Abs. 1 Satz 4 StVO normiert das Gebot, auch bei Nacht nur so schnell zu fahren, wie Sichtmöglichkeiten gegeben sind. Die Sichtmöglichkeit gibt unabhängig von den sonstigen Verkehrsbedingungen, die höchst zulässige Geschwindigkeit vor. Bei Fußgängerunfällen zur Nachtzeit wird dem Kraftfahrzeugfahrer daher in der Regel vorgeworfen, nicht auf Sicht gefahren zu sein. Als Verstoß gegen das Sichtfahrgebot wurde gewertet: das Fahrzeug fuhr nachts mit Abblendlicht auf einer geraden, aber regennassen Straße; hierbei kam es zu einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger.<sup>2</sup>

#### **1.3.1.2. Abkommen von der Fahrbahn**

Häufig muss sich der Fahrer den Vorwurf anhören, bereits das Abkommen von der Fahrbahn sei ein Schuldbeweis. Das Verschulden liege darin, dass die Geschwindigkeit nicht an Kurvenführung und Fahrfähigkeit angepasst gewesen sei. Dies reicht jedoch nicht aus<sup>3</sup>.

### **1.4. Eintritt des Erfolges, Verursachung und Vorhersehbarkeit des Erfolges**

Neben der Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht muss auch der tatbestandliche Erfolg, mithin die Körperverletzung, eingetreten sein. Ursache muss eine Handlung

---

<sup>1</sup> BGHSt 7,307.

<sup>2</sup> OLG Köln Versicherungsrecht 2003, 219

<sup>3</sup> OLG Hamm zfs 2002, 306

des Beschuldigten sein. Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigem Erfolg, muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei scheiden Kausalzusammenhänge aus, die außerhalb der Lebenserfahrung liegen.

Es muss auch ein Zusammenhang des Schutzzweckes vorliegen. Nicht zugerechnet wird daher ein Unfall, der sich ereignet, nach dem das verkehrswidrige Verhalten abgeschlossen wurde. Beispiel: Der Kraftfahrer überfährt eine rote Ampel und biegt nach rechts ab – 500 m nach dem Kreuzungsbereich kommt es zu einem Unfall, weil ein anderer Kraftfahrer unserem Fahrzeugführer die Vorfahrt nimmt. Die Staatsanwaltschaft kann hier nicht argumentieren, dass dieser Vorgang – Vorfahrtsverletzung durch den dritten Kraftfahrer – bereits abgeschlossen wäre, hätte der Betroffene ordnungsgemäß zuvor an einer roten Ampel angehalten.

### **1.5. Zusammenhang der Pflichtenwidrigkeit**

Die Staatsanwaltschaft muss auch einen Zusammenhang der Pflichtwidrigkeit feststellen. Der tatbestandsmäßige Erfolg muss einen Grund gerade in der Verletzung der Sorgfaltspflichten haben. Beispiel: ein Lastwagenfahrer überholt mit zu geringem Abstand einen Mofafahrer: Dieser kommt wegen eigener Trunkenheit ins Schwanken und fährt während des Überholvorganges zu weit nach links. Kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass der Unfall wegen der Alkoholisierung des Mofafahrers auch bei ordnungsgemäßen Überholen sich ereignet hätte, scheidet eine Strafbarkeit des Lkw Fahrers aus<sup>1</sup>.

Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist nur gegeben, wenn für den Eintritt der fahrlässigen Körperverletzung neben der zeitlich ersten Pflichtverletzung durch den Täter diesem auch die weiteren Pflichtverletzungen dritter Personen angelastet werden können<sup>2</sup>.

### **1.6. Verschulden**

Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten die Sorgfaltspflicht erkannt haben und muss in der Lage gewesen sein, die Anforderungen zu erfüllen. Einem Verkehrsteilnehmer kann unter Umständen nicht eine besondere situative Schwierigkeit vorgeworfen werden, derer er nicht gewachsen war und die er nicht erkennen könnte. Ein Beispiel hierfür kann eine plötzlich eintretende Ermüdung sein, auf die der Fahrer durch ihn nicht bekannte und erkennbare körperliche oder geistige Mängel vorbereitet ist. Zur Vorwerfbarkeit des Erfolges gehört auch, dass der Betroffene den Eintritt des Erfolges subjektiv voraussehen konnte.

### **1.7. Strafantrag**

Der Strafantrag ist Prozessvoraussetzung. Der Strafantrag muss daher von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens überprüft werden. Die tatsächlichen Voraussetzungen können und müssen auch noch vom Revisionsgericht geprüft werden<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> BGHSt 11,1

<sup>2</sup> OLG Köln VRS 103, 116

<sup>3</sup> RGSt 65, 150

Der Strafantrag muss ausdrücklich gestellt werden, er kann aber sich auch aus dem Zusammenhang ergeben. Hierbei muss allerdings klar sein, dass der Berechtigte ausdrücklich auf seinem Strafverlangen besteht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden, nachdem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Tat und der Person des Täters erhält. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in der vorigen Stand bei Fristversäumnis nicht möglich ist.

Nach § 158 Abs. 2 StPO muss der Strafantrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll bzw. bei den Polizeibehörden schriftlich gestellt werden. Die üblichen Formulare bei der Polizei enthalten 3 Alternativen: den Strafantrag, den Vorbehalt des Strafantrages und den Verzicht auf Stellung eines Strafantrages. Für den Verteidiger lohnt sich oft auch ein zweiter Blick auf die Formulare – manchmal ist nicht angekreuzt, welche der drei Alternativen gewünscht ist oder nur ein Vorbehalt angekreuzt: dies reicht nicht aus für die Annahme eines wirksamen Strafantrages.

Ein einmal gestellter Strafantrag kann von dem Berechtigten jederzeit, auch noch in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird ein Strafantrag wirksam zurückgenommen, entsteht hierdurch ein Verfahrenshindernis und das Verfahren muss durch Urteil eingestellt werden<sup>1</sup>. Wird ein Minderjähriger oder sonst beschränkt Geschäftsfähiger verletzt, steht das Recht, einen Strafantrag zu stellen alleine den gesetzlichen Vertretern zu.<sup>2</sup> Dabei muss der Verteidiger überprüfen, ob der Strafantrag wirksam gestellt wurde, das heißt bei Minderjährigen muss er von allen Erziehungsberechtigten gestellt sein.

Dem Anwalt ist es erlaubt, bei dem Verletzten auf eine Rücknahme des Strafantrages hinzuwirken. Dies kann auch durch das Angebot einer entsprechenden Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadenersatz erfolgen, ohne dass dies den problematischen Bereich einer Strafvereitelung erreicht. Ein einmal erklärter Verzicht auf einen Strafantrag schließt wegen § 77d Abs. 1 Satz 3 StGB die erneute Stellung eines Strafantrages aus, eine Anfechtung des Verzichts ist auch nicht möglich.

### **1.8. Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses**

Auch wenn kein Strafantrag gestellt ist, kann die Staatsanwaltschaft eine fahrlässige Körperverletzung verfolgen. Notwendig ist hierbei, dass sie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dabei kann die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses auch noch erfolgen, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen wurde und der Verletzte seinen eigenen Strafantrag zurücknimmt. Das Gericht ist dabei nicht berechtigt, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Ein Beschuldigter kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht anfechten; er kann allenfalls Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Aus diesem Grunde kann es sinnvoll sein, in Verhandlungen mit dem Verletzten über die Rücknahme eines Strafantrages, die Staatsanwaltschaft einzubinden, damit vermieden wird, dass die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme des Strafantrages erklärt, dass sie jetzt gem. RiStBV Nr. 243 das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

---

<sup>1</sup> BGH NJ

<sup>2</sup> BHG NSTZ 1989, 479

Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse stets zu bejahen ist, besteht nicht. In jedem Einzelfall ist eine besondere Prüfung und gesonderte Entscheidung notwendig. Dabei ist das Maß der Pflichtwidrigkeit – insbesondere die Frage des Einflusses von Alkohol oder Drogen, die Tatfolgen für den Verletzten und Täter, eventuelle Eintragungen im Verkehrszentralregister oder BZR und ein mögliches Mitverschulden des Verletzten zu beachten (RiStBV Nr. 243 Abs. 3)

## **1.9. Strafzumessung**

Bei durchschnittlicher Fahrlässigkeit und mittleren Verletzungen muss der Angeklagte mit einer Verurteilung von 15 bis 20 Tagessätzen rechnen, bei schwerem Verschulden oder besonders schweren Schäden bis zu 50 Tagessätzen. Freiheitsstrafe kommt nicht in Betracht, allenfalls bei besonders hohem Verschulden und besonders schweren Verletzungen mit Dauerfolgen, etwa einer Querschnittslähmung oder ähnlichem. Dies gilt insbesondere, wenn der Fahrer ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Alkohol oder anderen Substanzen geführt hat.

Bei der Strafzumessung von Bedeutung ist das Mitverschulden des Geschädigten. Dies kann vorliegen, wenn der Geschädigte vorgeschriebene Schutzmaßnahmen nicht beachtet hat und so das Ausmaß der Verletzungen erhöht. Wichtig in dem Zusammenhang ist immer die Frage, ob bei Zusammenstößen mit Kraftfahrzeugen der Geschädigte einen Gurt getragen hat. Der technische Nachweis der Gurtnutzung ist zumindest ab Geschwindigkeit von 30 km/h zu führen; typische medizinische Spuren erkennt der Gerichtsmediziner bzw. der medizinische Sachverständige.

### **1.9.1. Einwilligung**

Ein weiteres wesentliches Element der Strafzumessung kann auch die Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung des Verletzten sein. Dies kann der Fall sein, wenn der Verletzte sich auf offensichtliche Risiken einlässt – z.B. Teilnahme an einem Autorennen oder Mitfahren beim einem offensichtlich betrunkenen Fahrer. Durch eine solche Handlung des Verletzten wird der Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg unter Umständen unterbrochen<sup>1</sup>. Das bloße Einsteigen in einen Pkw bedeutet jedoch nicht, dass der Beifahrer in mögliche Verletzungen durch einen Verkehrsunfall einwilligt. Eine solche Einwilligung wird auch nicht bei einer besonders engen Beziehung zwischen den Beteiligten – etwa Eheleuten – angenommen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> BGHSt 32, 262

<sup>2</sup> BayObLG VRS 36, 121

### 1.9.2. Einwilligung in eine fahrlässige Tötung

Abweichend von der Meinung des 3. Strafsenats<sup>1</sup> gibt es beachtliche Argumente in der Wissenschaft für die Auffassung, eine rechtfertigende Einwilligung in eine fahrlässige Tötung sei grundsätzlich möglich.<sup>2</sup>

### 1.9.3. Widerruf der Einwilligung

Ändert der Fahrer aber während der Fahrt seine Fahrweise, können die Mitfahrer ohne weiteres auf Grund dieser neu eingetretenen Umstände widerrufen. Dieser Widerruf wird nicht dadurch beseitigt, dass der Angeklagte kurzfristig verkehrsbedingt an der Lichtzeichenanlage anhält und danach entgegen dem zuvor geäußerten Willen seiner Mitfahrer seine gefährdende Fahrweise unverändert fortsetzt.<sup>3</sup> Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepasstes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt keine Zäsur dergestalt zu begründen, dass hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und - konkludent - in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird. Anders mag es sich allerdings dann verhalten, wenn der Fahrzeugführer den Insassen ihrer Aufforderung gemäß durch ein Anhalten ein Aussteigen ermöglicht, diese von der Gelegenheit jedoch keinen Gebrauch machen.

Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der Verletzte Kenntnis vom konkreten Ausmaß der Gefährlichkeit hat und in der Lage ist, die Folgen zu übersehen. Erst dann muss er sich entschließen, das erkannte Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Einverständnis in das Risiko wird auch angenommen, wenn der Angeklagte von seinen Freunden, denen bekannt ist, dass diesem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nach gemeinsamem Alkoholkonsum überredet wird, mit diesem gemeinsam in den nächsten Ort zu fahren<sup>4</sup>. Eine solche Einwilligung hat „rechtfertigende“ Kraft<sup>5</sup>. Die notwendige Einwilligung besteht in dem rein seelischen Vorgang der Aufgabe des Rechtsschutzwillens. Gegenstand der Einwilligung ist bei der in Kraftfahrzeugverkehr erlittenen fahrlässigen Körperverletzung nicht der von dem Einwilligenden, ebenso wenig wie von dem Angeklagten gewollte Erfolg (Verletzung), sondern das Vorhaben des Handelnden und Verletzten, dass im gegebenen Einzelfall ein über das normale erlaubte Risiko des Kraftfahrzeugsverkehrs hinausgehende besondere Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Risiko kann auf sich nehmen, wenn Dritte einen erkennbar angetrunkenen Angeklagten trotz dessen Fahrunsicherheit auffordern, im Straßenverkehr zu befördern.

---

<sup>1</sup> Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 S. 15; vgl. aber Urteil des 4. Strafsenats vom 20. Juni 2000 - 4 StR 162/00, [insoweit in NSTZ 2000, 583 nicht abgedruckt] unter Hinweis auf BGHSt 4, 88, 93; 7, 112, 115

<sup>2</sup> vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB vor §§ 32 ff. Rn. 104; Hirsch in LK vor § 32 Rn. 95; Samson in SK-StGB Anhang zu § 16 Rn. 33; Schlehofer in MüKo vor §§ 32 ff. Rn. 114; Schroeder in LK § 16 Rn. 180; Schaffstein in Festschrift für Welzel [1974], S. 557, 571; Dölling GA 1984, 71, 85 ff. und JR 1994, 520, 521; Otto Jura 1984, 536, 540; Weber in Festschrift für Baumann [1992], S. 43, 48; Herzberg NSTZ 2004, 1, 8, 9

<sup>3</sup> BGH Urteil v. 20.1.2005, 4 StR 366/04.

<sup>4</sup> AG Saalfeld VRS 107, 181

<sup>5</sup> BGHSt 6, 232

#### 1.9.4. Sittenwidrigkeit der Einwilligung

Die Möglichkeit der Einwilligung wird beschränkt durch § 228 StGB, wenn diese Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Gemäß § 228 StGB ist eine mit Einwilligung der verletzten Person vorgenommene Körperverletzung rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Der Begriff der "guten Sitten" betrifft weniger so genannte außerrechtliche, ethisch-moralische Kategorien. Um dem Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens zu genügen, muss der Begriff der guten Sitten auf seinen rechtlichen Kern beschränkt werden. Ein Verstoß gegen die Wertvorstellungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder des mit der Tat befassten Strafgerichts genügt nicht. Lässt sich nach rechtlichen Maßstäben die Sittenwidrigkeit nicht sicher feststellen, scheidet eine Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdelikts aus.<sup>1</sup>

Nach neuerer Rechtsprechung<sup>2</sup> und in der Literatur überwiegend vertretener Auffassung ist für die Sittenwidrigkeit der Tat entscheidend, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung des Umfangs der eingetretenen Körperverletzung und des damit verbundenen Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers trotz Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht mehr als von der Rechtsordnung hinnehmbar erscheint. Für das Sittenwidrigkeitsurteil im Sinne des § 228 StGB ist demnach grundsätzlich auf Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs und den Grad der möglichen Lebensgefahr abzustellen, weil generalpräventiv-fürsorgliche Eingriffe des Staates in die Dispositionsbefugnis des Rechtsgutsinhabers nur im Bereich gravierender Verletzungen zu legitimieren sind,<sup>3</sup> die in ihrem Gewicht an die in § 226 StGB geregelten erheblichen Beeinträchtigungen heranreichen. Der mit der Tat verfolgte Zweck ist nach dieser Ansicht für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB nur ausnahmsweise von Bedeutung, nämlich dann, wenn die betreffende Körperverletzung für sich allein betrachtet als sittenwidrig anzusehen wäre, eine solche negative Bewertung aber durch einen positiven oder jedenfalls einsehbaren Zweck kompensiert wird. Selbst bei schwerwiegenden Rechtsgutsangriffen ist danach der Bereich der freien Disposition des Rechtsgutsinhabers nicht überschritten, wenn ein positiv kompensierender Zweck hinzukommt, wie z.B. bei lebensgefährlichen ärztlichen Eingriffen, die zum Zwecke der Lebenserhaltung vorgenommen werden.<sup>4</sup>

Die Grenze zur Sittenwidrigkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in *konkrete Todesgefahr* gebracht wird. Für diese Eingrenzung sprechen sowohl der Normzweck des § 228 StGB als auch die aus der Vorschrift des § 216 StGB abzuleitende gesetzgeberische Wertung. Sie begrenzen die rechtfertigende Kraft der Einwilligung in eine Tötung oder Körperverletzung, da das Gesetz ein soziales Interesse am Erhalt dieser Rechtsgüter auch gegen den Willen des Betroffenen verfolgt. Die Beeinträchtigung

---

<sup>1</sup> vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 UA S. 10 m.w.N.

<sup>2</sup> BGH 26.5.2004, 2 StR 505/03

<sup>3</sup> vgl. Hirsch in LK a.a.O. § 228 Rn. 9 und in BGH-Festgabe S. 199, 219; Tröndle/Fischer a.a.O. Rn. 9 zu § 228 StGB; Otto a.a.O. S. 157, 168; Göbel, Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts [1992] S. 55 f.; Arzt, Willensmängel bei der Einwilligung [1970] S. 36 ff.; ähnlich Frisch in Festschrift für Hirsch [1999] S. 485, 487

<sup>4</sup> vgl. Hirsch aaO § 228 Rn. 9; Tröndle/Fischer aaO Rn. 10

durch den Rechtsgutsinhaber selbst (in Form einer Selbsttötung oder -verletzung) ist zwar straflos; im Allgemeininteresse wird aber die Möglichkeit, existentielle Verfügungen über das Rechtsgut der eigenen körperlichen Unversehrtheit oder des eigenen Lebens zu treffen, begrenzt. Der Schutz der Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Leben gegen Beeinträchtigungen durch Dritte wird demnach nicht schlechthin, sondern nur innerhalb eines für die Rechtsordnung tolerierbaren Rahmens zur Disposition des einzelnen gestellt.

#### **1.9.5. Strafmilderung bei unbeachtlicher Einwilligung**

Liegt danach eine nicht rechtfertigende, aber tatsächlich immerhin vorliegende Einwilligung vor, wird das Gericht bei der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung oder sogar bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge die Möglichkeit einer Strafmilderung aufgrund Einwilligung zu bedenken haben.<sup>1</sup>

#### **1.9.6. Irrtum über die Einwilligung**

Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind entsprechend den Regeln des Tatbestandsirrtums nach § 16 Abs. 1 StGB zu behandeln.<sup>2</sup> Dies wird aber selten angenommen werden, ist aber unter besonderen Umständen zu prüfen. In Betracht kommt aber meist ein Irrtum über die Bewertung des Handelns als sittenwidrig. Dies ist aber nur ein Verbotsirrtum, wenn die Sittenwidrigkeit der in Aussicht genommenen Tat unrichtig beurteilt<sup>3</sup> oder wenn eine unwirksame Einwilligungserklärung für wirksam gehalten worden ist.<sup>4</sup> Da es bei der Beurteilung der Körperverletzung als sittenwidrig um eine rechtliche Bewertung geht, wäre ein Irrtum des Angeklagten nach § 17 StGB zu beurteilen, der häufig für den Angeklagten vermeidbar gewesen sein könnte.

---

<sup>1</sup> vgl. BGH MDR bei Dallinger 1969, 194; Stree in Schönke/Schröder aaO § 228 Rn. 1 und § 46 Rn. 25; Jescheck/Weigend aaO S. 334; Dölling GA 1984, 71, 93;

<sup>2</sup> vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03, S. 14; BGHSt 31, 264, 286 f.

<sup>3</sup> vgl. Hirsch in LK aaO § 228 Rn. 51; Stree aaO § 228 Rn. 12; Paeffgen in NK-StGB [1998] § 228 Rn. 109; Jescheck/Weigend Strafrecht AT 5. Aufl. S. 466; Schaffstein, Göttinger Festschrift für das OLG Celle (1961) S. 175, 194 ff.; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 325, 327; OLG Hamm JMBINW 1964, 128, 129; a. A. Engisch ZStW 70 (1958) 566, 585 f.; Tröndle/Fischer aaO § 228 Rn. 25

<sup>4</sup> vgl. BGHSt 4, 113, 119; 16, 309, 313; BGH NJW 1978, 1206

## 2 Fahrlässige Tötung

### 2.1. Ausgangspunkt

Die fahrlässige Tötung ist vom sozialen Geschehen her eine Art Steigerung der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr. Ausgangspunkt ist hierbei stets, dass selbst bei der Annahme einer erhöhten Risikobereitschaft des Täters im Straßenverkehr, dieser die Tötung eines Anderen nicht in Kauf nimmt. Die ist zu Gunsten eines Betroffenen stets zu beachten. Auf der anderen Seite ist der Gedanke der **Einwilligung des Verletzten**, selbst wenn der Geschädigte wissentlich in das Fahrzeug eines schwer Betrunkenem einsteigt oder den Fahrer zu einer besonders riskanten Fahrweise ermutigt hat, nach der bisherigen Rechtsprechung unbeachtlich.<sup>1</sup>

Im Jahr 2002 gab es wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr 1079 Verurteilungen, davon waren als Verurteilte 180 Jugendliche und Heranwachsende betroffen. Der Strafraum sieht bei fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Die meisten Angeklagten (ca. 2/3) wurden zu Geldstrafen zwischen 31 und 180 Tagessätzen verurteilt. Wer allerdings fahrlässig ermöglicht, dass ein anderer sich selbst tötet, bleibt straffrei.<sup>2</sup> Straffrei bleibt auch, wer an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung anderer mitwirkt.<sup>3</sup>

Das geschützte Rechtsgut des § 222 StGB ist der lebende Mensch. Die Handlung des Verkehrsteilnehmers muss daher Ursache für den Tod eines anderen Menschen sein. Das Überrollen einer Leiche erfüllt daher nicht den Tatbestand der fahrlässigen Tötung.

Sind mehrere Ursachen für den eingetretenen Erfolg kausal, so schließt dies eine Strafbarkeit des Handelnden nicht aus, es sei denn die sonstigen Umstände führen alleine zu dem Geschehen.

**Beispiel:** Der Fahrer eines Fahrzeuges fährt mit überhöhter Geschwindigkeit und fährt deshalb in eine zuvor unabhängig von ihm entstandene Unfallkonstellation ein. Das hinter ihm fahrende Fahrzeug fährt ebenfalls in die Unfallstelle hinein. Das zweite Fahrzeug schiebt das Fahrzeug des Beschuldigten weiter in das vor ihm stehende Fahrzeug, in dem ein Mensch zu Tode kommt. Der Betroffene kann nicht gegen seine Verantwortung einwenden, wäre er nicht in die Unfallstelle hinein gefahren, das nachfolgende Fahrzeug sowieso in das vor ihm stehende Fahrzeug hinein gefahren wäre und der Insasse aus diesem Grunde zu Tode gekommen wäre. In diesem Fall gilt nicht der Satz „in dubio pro reo“.

Ein Betroffener hat auch keinen Anspruch darauf, dass er nur junge, gesunde und kräftige Verkehrsteilnehmer antrifft und verletzt – kausal verursacht ist der Tod auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Verletzte Bluter ist, der aufgrund seiner Krankheit besonders schwerwiegende Folgen erleidet auch bei schon leichten Verletzungen oder der verunfallte Verkehrsteilnehmer aufgrund eines – in Folge des

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil v. 20.6.2000, 4 StR 162/04 = NStZ 2000, 583, s. aber BGH, Urteil vom 20.1.2005, 4 StR 366/04 und BGH, Urteil vom 26.5.2004, 2 StR 505/03

<sup>2</sup> BGHSt 24 342

<sup>3</sup> BGHSt 32, 262

Unfalles notwendigen ärztlichen Behandlung – eines ärztlichen Kunstfehlers zu Tode kommt. Im Falle des Kunstfehlers wird der Verteidiger stets prüfen, ob sich das allgemeine Risiko einer Operation verwirklichte oder aber durch eine grobe Pflichtverletzung des behandelnden Arztes eine neue Kausalkette in Gang gesetzt wurde.

Auch im Fall des Vorwurfs einer fahrlässigen Tötung muss das Ereignis für den Beschuldigten vorhersehbar sein. Dabei braucht sich die Vorhersehbarkeit nicht auf alle Einzelheiten des konkreten Geschehensablaufes zu erstrecken, jeder nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegende Ablauf ist deshalb für den Fahrer vorhersehbar<sup>1</sup>.

Dabei muss der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich auch auf überraschende Ereignisse einrichten, so z.B. bei kalter Jahreszeit auf Glatteis, im ländlichen Bereich auf Wildwechsel. Nicht vorhersehbar sind allein Ereignisse, die außerhalb der üblichen Erfahrung liegen, die selbst einen Fahrer mit der gebotenen Sorgfalt nicht zu bedenken und nicht zu beachten hat. Vorhersehbar muss auch der eingetretene Schaden sein. So soll der Tod eines Unfallopfers vorhersehbar sein, wenn die Todesursache auch ein ärztlicher Kunstfehler ist.

## 2.2. subjektive Seite

Die **mangelnde Sorgfalt** muss vorwerfbar sein. Dabei muss bei der Prüfung die individuelle Fähigkeit des Fahrers berücksichtigt werden, der Tatrichter darf nicht von einem Idealfahrer ausgehen.

Allerdings kann der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich nicht generell darauf berufen, dass ihm eine „Schrecksekunde“ zusteht. Eine solche steht ihm nur zu, wenn er unverschuldet von einem gefährlichen Ereignis überrascht wird<sup>2</sup> insbesondere muss er sich darauf einstellen, wie andere Verkehrsteilnehmer sich möglicherweise verhalten:

Der allgemeine Vertrauensgrundsatz gilt nicht bei Kindern, älteren Menschen und Personen, die offensichtlich und erkennbar hilfsbedürftig sind. Ist bei dem Lkw-Unfall beispielsweise der Betrunkene Mofafahrer für den Lkw-Fahrer erkennbar betrunken, muss dieser einen sehr viel größeren Sicherheitsabstand wahren oder möglicherweise gar auf ein Überhohlmanöver verzichten. Bei diesen Personen muss jeder andere Verkehrsteilnehmer immer auf unsicheres und spontanes Verhalten gefasst und vorbereitet sein<sup>3</sup>.

## 2.3. Strafzumessung

Auch bei fahrlässiger Tötung bis zu einem mittleren Verschuldensgrad (ohne Alkohol) wird es keine Freiheitsstrafe geben. Auch in diesen Fällen ist der Versuch eine Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO nicht von vorneherein aussichtslos. Im Falle einer Verurteilung muss der Angeklagte in der Regel mit einer Geldstrafen von 90 bis 180 Tagessätzen rechnen.

---

<sup>1</sup> BGHSt 31, 101

<sup>2</sup> BGHSt 5, 276

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf NZV 1993, 198

### **2.3.1. Alkoholtaten:**

Soweit sie folgenlos sind oder zu leichten Verletzungen führen, wird auch noch keine kurze Freiheitsstrafe verhängt – bei mittelschweren Verletzungen kommen schon Freiheitsstrafen von weniger als 1 Jahr in Betracht, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei schweren Rauschtaten wird die Form der *actio libera in causa* nicht mehr angewandt<sup>1</sup>. Die Fahrlässigkeit knüpft jedoch an den Zeitpunkt des Trinkbeginns an.<sup>2</sup> Kommt es im Rahmen der Trunkenheit zu einer fahrlässigen Tötung, ist die Frage einer Bewährung kritisch. Es kommt auf den Einzelfall an<sup>3</sup>. Für den Verteidiger heißt dies, das Besondere des Einzelfalls herauszuarbeiten<sup>4</sup>.

Bei Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 12 Monaten muss der Richter, will er eine Bewährung nicht bewilligen, den Einzelfall erschöpfend erörtern. Formelhafte Wendungen genügen hierbei nicht.<sup>5</sup>

### **2.3.2. Einzelfälle der Bewährung:**

LG Bad Kreuznach NZV 1992, 420  
Ag Worms ZFS 1992, 101  
OLG Köln NZV 1993, 357  
OLG Hamm 4 Ss 782/02

Voraussetzungen für die Bewährung ist die positive Kriminalprognose – bei der Tötung wird allgemein angenommen, dass die Verteidigung der Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verlangt. Anders allerdings, wenn bei dem Unfall eine dem Täter nahe stehende Person getötet wurde.<sup>6</sup>

### **2.3.3. Jugendliche**

Im Jugendstrafrecht ist die Jugendstrafe die *ultima ratio*. Eine Jugendstrafe kommt nur in Betracht, wenn andere jugendrichterliche Sanktionen nicht mehr ausreichen. Aus diesem Grunde werden auch schwere Verkehrsvergehen in der Regel nur mit Arbeitsauflagen und allenfalls Arrest sanktioniert.

### **2.3.4. Heranwachsende:**

Bei Heranwachsenden ist sorgsam zu prüfen, ob noch Jugendstrafrecht angewendet werden muss. Alleine mit dem Argument, der Erwerb der Fahrerlaubnis setze eine besondere Reife voraus, kann Jugendstrafrecht nicht abgelehnt werden. Das kommt auf die persönliche Entwicklung und den Einzelfall an. Hierbei ist den Jugendrichtern allerdings ein weites Ermessen eingeräumt<sup>7</sup>. Der Verteidiger muss darauf achten, dass die Frage der Reife jeweils auf den Tatzeitpunkt und nicht auf den Urteilszeitpunkt abgestellt wird.

---

<sup>1</sup> OLG Hamm ZFS 1998, 313

<sup>2</sup> BGH NZV 1996, 500

<sup>3</sup> BGH NSTZ 1994, 336

<sup>4</sup> BGH NJW 1990, 193

<sup>5</sup> OLG Köln NJW 2001, 3491

<sup>6</sup> LG Verden NZV 1998, 219

<sup>7</sup> OLG Hamm Strafverteidiger 1999, 182; BGH NJW 2002, 73

### 2.3.5. Wiederholungstäter

Auch bei einem vielfach vorbestraften Täter ist im Falle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als 6 Monaten verhängt wird, stets eine genaue und individuelle Prüfung notwendig, ob Bewährung möglich ist, dies gilt selbst, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat unter Bewährung stand<sup>1</sup>. Allerdings hat das Verfassungsgericht nicht beanstandet, wenn bei einer Verurteilung wegen wiederholten Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit im Verkehr, die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.<sup>2</sup>

Will das Gericht eine Strafaussetzung verwehren, muss ausreichend dargelegt werden, weshalb keine günstige Sozialprognose angesichts einer Verkehrsstraftat gestellt wird. Hierbei gilt es, das Vorleben wie aber auch die aktuellen Lebensumstände, Familie, Beruf soziale Tätigkeit, eventuelle Nachschulungskurse zu berücksichtigen<sup>3</sup>.

#### Widerruf der Bewährung

Kritisch wird es, wenn während laufender Bewährung eine neue Tat begangen wird. Allerdings hat der Verteidiger hier die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass der neue Richter eine positive Prognose stellt. Dann besteht die Möglichkeit, dass auch die alte Strafe nicht widerrufen wird<sup>4</sup>.

#### Einziehung

Insbesondere bei Wiederholungstätern kann auch das Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, eingezogen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken wurden nicht erhoben<sup>5</sup>.

**Prozessual:** wird gegen den Fahrer ein Strafbefehl erlassen wegen fahrlässiger Körperverletzung, stirbt der Verletzte aber später in Folge des Verkehrsunfalls, kann das Verfahren wegen der Sperrwirkung des Strafbefehls nicht wieder aufgenommen werden und eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erfolgen.

---

<sup>1</sup> BGH Tolksdorf DAR 1997, 173; OLG Düsseldorf NZV 2000, 214

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht DAR 2002, 556

<sup>3</sup> OLG Köln NjW 2001, 3491

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf NZV 1998, 163

<sup>5</sup> Bundesverfassungsgericht VRS 90, 3

### 3. § 142 StGB - unerlaubte Entfernen vom Unfallort

Im Jahre 2002 gab es 31.739 Verurteilungen wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort. Die Zahl der Verurteilungen seit 1980 (43.338) hat sich merklich vermindert.

Die Vorschriften der Unfallflucht sind weiterhin in der Diskussion, auch nach der Änderung des Absatzes 4 durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts<sup>1</sup>. Im Falle einer Unfallflucht droht nicht nur Strafe und Entzug der Fahrerlaubnis, sondern auch ein Regress der Versicherung bis zu 5.000,- €

Ziel der Strafverfolgungsorgane ist es, andere Straftaten, z. B. eine Trunkenheitsfahrt nachzuweisen, bzw. für solche Straftaten eine Ersatzstrafe verhängen zu können. Dies ist jedoch nicht der zugelassene Strafzweck. Alleiniger Strafzweck ist der Schutz zivilrechtlicher Interessen Dritter, insbesondere der Beweissicherung. Gleichzeitig ist geschützt das Interesse an der Abwehr von Ansprüchen<sup>2</sup>. Der Tatbestand des unerlaubten Entfernen vom Unfallort ist jedoch nicht erfüllt, wenn allein der Betroffene Anspruchsinhaber ist, beispielsweise bei einem eindeutigen Auffahrunfall. Zweck der Norm ist auch nicht, eine Strafverfolgung zu ermöglichen<sup>3</sup>.

Strafbar wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort macht sich, wer sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten anderer Beteiligter, insbesondere des Geschädigten, die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung ermöglicht hat oder einen nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit gewartet hat, ohne das jemand bereit war die Feststellungen zu treffen. Nach § 142 Abs. 2 StPO ist strafbar, wer sich zwar zu recht entfernt, aber die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich gegenüber den weiteren Betroffenen oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle ermöglicht hat. Nach Abs. 4 mildert das Gericht die Strafe oder kann auch von Strafe absehen, wenn der Unfallbeteiligte sich innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall, der sich außerhalb des fließenden Verkehrs ereignet hat, freiwillig zu erkennen gibt und die Feststellungen nachträglich ermöglicht. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen nicht bedeutenden Sachschaden handelt.

#### 3.1. Der Tatbestand

Der Tatbestand des § 142 ist erfüllt, wenn bei einem Unfall im Straßenverkehr ein Schaden an fremden Sachen entsteht. Das geschützte Rechtsgut hierbei ist das zivilrechtliche Interesse des Geschädigten an der Unfallaufklärung.<sup>4</sup> Hierbei muss ein Fremdschaden entstanden sein – hierzu gehört auch der Schaden an einem geliehenen Fahrzeug oder einem Mietwagen, der von dem Schädiger benutzt wird. Nicht hierzu gehören die Eigenschäden. Der Schaden an fremden Sachen muss erheblich sein, wobei ein völlig belangloser Schaden außer Betracht bleibt. Sachschäden werden als geringfügig angesehen, wenn Schadenersatzansprüche üblicherweise nicht gestellt werden oder es sich um geringfügige

---

<sup>1</sup> BGBl 1998, 164 ff.

<sup>2</sup> BVerfG NJW 1963, 1195; BayObLG NZV 1990, 397

<sup>3</sup> OLG Zweibrücken DAR 1991, 431

<sup>4</sup> BGHSt 8, 263; Mulzer PVR 2001, 269

Hautabschürfungen, bloße Beschmutzung des Körpers und Ähnlichem hält. Eine Wertgrenze wird überwiegend bei 25 €<sup>1</sup> bzw. 35 €<sup>2</sup> gezogen.

Ein **Unfall im Straßenverkehr** ist ein plötzliches Ereignis in diesem Verkehr, das mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt. Bei dem Unfall muss sich also ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisieren<sup>3</sup>.

Der Unfall muss sich im **öffentlichen Verkehrsraum** ereignen. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle Flächen, die den Verkehrsteilnehmern dauern oder vorübergehend zur Fortbewegung oder Benutzung offen stehen – dies kann auch auf privaten Grundstücken, etwa Parkhäusern oder Tankstellen, der Fall sein. Gestattet der Verfügungsberechtigte die Nutzung einer privaten Verkehrsfläche nur einem beschränkten überschaubaren Personenkreis, liegt keine Öffentlichkeit vor. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Mieter eines Geschäftslokals gewissen Stammkunden die Benutzung einer Parkfläche gestattet, die als Privatparkplatz gekennzeichnet ist.<sup>4</sup>

Als **Art der Beteiligung** kommt auch der körperliche Zustand des Beteiligten, zum Beispiel seine Trunkenheit oder der Grad der Trunkenheit in Betracht<sup>5</sup> jedenfalls dann, wenn eine Person verletzt worden ist und der Nachweis des Verschuldens für einen Schmerzensgeldanspruch die Grundlage sein kann<sup>6</sup>. Dabei ist auch von Bedeutung, dass der Verschuldensgrad bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist und bei Schäden, die aus alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit entstehen im allgemeinen ein besonders schweres Verschulden bejaht wird<sup>7</sup>.

§ 142 Abs. 1 StGB verlangt von dem Verkehrsteilnehmer aber nur seine **Anwesenheit am Unfallort (passive Feststellungsduldungspflicht)** sowie seine Angabe, am Unfallort beteiligt zu sein (Vorstellungspflicht). Dagegen begründet die Vorschrift nicht die Pflicht, die Aufklärung des Unfalls zu fördern. Die Feststellungspflicht entfällt dann, wenn dem Feststellungsinteresse aller Geschädigten restlos Genüge getan ist oder der Geschädigte auf die Vornahme weiterer Feststellung verzichtet. Ist einem Unfallbeteiligten, der am Unfallort die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und die Art der Beteiligung ermöglicht hat, von dem Feststellungsinteressierten gestattet, sich von Unfallort zu entfernen, ohne dass weitere Feststellungen zur Frage einer alkoholischen Beeinflussung getroffen wurden, obwohl dies nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er seine aus § 142 Abs. 1 StGB sich ergebende Pflicht erfüllt, mit der Folge, dass der Tatbestand des unerlaubten Entfernens nicht erfüllt ist<sup>8</sup>. Der Betroffene braucht sich auch nicht zur Verschuldensfrage zu äußern, es wird auch keine

---

<sup>1</sup> Tröndle / Fischer Randnummer 11 zu § 142

<sup>2</sup> LK – Geppert Randnummer 29 zu § 142 Gesetz

<sup>3</sup> AG Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002., 6 Js 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254, BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 132 = BGHSt 47, 158

<sup>4</sup> OLG Rostock, SVR 2004, 234

<sup>5</sup> BGH VRS 39, 184

<sup>6</sup> OLG Köln VRS 66, 128

<sup>7</sup> BGHZ 128, 117; OLG Frankfurt DAR 1994, 119

<sup>8</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 06.08.2001, Ss 34/01 = PVR 2002, 194 = NStZ 2002, 301 = zfs 2001, 518

Geständnis verlangt, das Fahrzeug gefahren zu sein, wenn mehrere Insassen eines Fahrzeuges aussteigen.

Der Betroffene braucht gegenüber Privatpersonen seine Personalien nicht anzugeben.<sup>1</sup> Allerdings darf der Unfallbeteiligte, der sich weigert, seine Personalien anzugeben, nicht ohne das Einverständnis des Geschädigten vom Unfallort entfernen. Dies gilt auch, wenn die zur Aufnahme gerufene Polizei ein Erscheinen ablehnt oder der Betroffene meint, er habe den Unfall nicht verschuldet.

Der Kraftfahrer ist auch nicht verpflichtet, einer Privatperson seinen Führerschein oder Kfz-Schein vorzulegen; zu Angaben der Haftpflichtversicherung ist er nicht verpflichtet.<sup>2</sup> Allerdings besagt § 34 StVO, dass nach einem Unfall jeder Beteiligte unverzüglich anhalten, den Verkehr sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich zur Seite fahren muss. Er muss sich über die Unfallfolgen vergewissern, Verletzten helfen und dem Geschädigten oder anderen beteiligten Anwesenden mitteilen, dass er am Unfall beteiligt war und auf Verlangen seinen Namen, Anschrift angeben sowie ihnen den Führerschein und die Kfz-Papiere vorzuweisen und nach besten Wissen und Gewissen Angaben zur Haftpflichtversicherung machen. Eine Verletzung dieser Pflichten ist gem. § 49 StVO bußgeldbewährt.

**Ein Unfall** liegt auch vor, wenn der Unfallgegner den Unfall absichtlich herbeigeführt. Versucht etwa während einer Verfolgungsjagd ein Polizeibeamte das flüchtende Fahrzeug zu rammen, liegt auch ein Unfall im Sinne von § 142 StGB vor. Ohne Bedeutung für die Wartepflicht des Angeklagten ist dabei auch, dass dem Polizeibeamten die Person und das Fahrzeug des Flüchtenden bekannt war, denn es besteht ein Feststellungsinteresse des im Hinblick auf das Streifenfahrzeug geschädigten Dienstherrn des Polizeibeamten über die näheren Umstände des Zustandekommens des jeweiligen Unfalles<sup>3</sup>.

### **3.2.1 Entfernen nach Erfüllung der Wartepflicht.**

#### **Unfälle ohne Tatzeugen.**

Die meisten Fälle ereignen sich nachts, wenn es keine Tatzeugen gibt und die Behauptung des Betroffenen, er habe sich nach Erfüllung der Wartefrist entfernt, nicht widerlegt werden kann. Grundsätzlich hat der Betroffene nur die Verpflichtung, dass seine Beteiligung festgestellt wird, das ist eine passive Pflicht. Diese Pflicht erfüllt er durch Warten am Unfallort. Befindet sich kein Feststellungsbereiter am Unfallort, ist der Betroffene nicht verpflichtet, von sich aus weitere Beteiligte aufzusuchen. Sind nach der erwarteten Wartefrist keine Personen erschienen, darf der Unfallbeteiligte den Unfallort verlassen.

Die Wartezeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Umstände richten sich nach Art des Schadens – bei schweren Personenschäden oder gar Tod wird eine sehr lange Wartezeit gefordert, bei geringen Schäden lediglich einige Minuten.

---

<sup>1</sup> Himmelreich/Bücken: Verkehrsunfallflucht 4. Aufl. Rn. 172 mwN, a.A. Freyschmidt: Verteidigung in Straßenverkehrssachen 8. Aufl. Rn. 219, der meint, der Unfallbeteiligte müsse Namen und Vornamen angeben.

<sup>2</sup> Tröndle/Fischer, 52. Aufl., Rn 28 zu § 142

<sup>3</sup> BGH Urteil SVR 2004, 70

### 3.2.2 Rechtsprechung zur Dauer der Wartepflicht

Selbstverständlich darf ein Selbstverletzter sich in sofortige ärztliche Behandlung begeben, allerdings kleinere und Bagatellverletzungen rechtfertigen ein Verlassen des Unfallortes nicht. Auch wer beispielsweise einen Verletzten zum Arzt fährt, muss nachträglich unverzüglich Feststellungen ermöglichen. Die Frist, die ihm nach Abs. 4 bei Sachschäden gewährt wird, gilt bei Personenschäden nicht.<sup>1</sup>

Bei geringsten Schäden bis 250,- € reichen 10 bis 15 Minuten aus.<sup>2</sup> Bei etwas höheren Schäden reichen aber auch 20 Minuten aus.<sup>3</sup> Dies reicht auch bei nächtlichen Unfällen, auch bei Unfällen in der Großstadt und bei Schäden lediglich an Leitplanken.<sup>4</sup>

Das Hinterlassen einer Nachricht, etwa einer Visitenkarte, reicht nicht aus, um ein vorzeitiges Verlassen des Unfallortes zu entschuldigen. Die Wartefrist entfällt dann nicht, kann aber erheblich verkürzt werden.

### 3.2.3. Dauer der Verpflichtung:

Die Verpflichtung zum Warten endet, wenn alle relevanten Daten dem anderen Unfallbeteiligten oder einem feststellungsbereiten Dritten mitgeteilt wurden. Eine darüber hinaus gehende Wartepflicht, bis zum Eintreffen der Polizei etwa, besteht nicht.<sup>5</sup> Spielt bei der Frage des zivilrechtlichen Schadens die Frage der Fahrerlaubnis oder die Alkoholisierung keine Rolle, braucht der Unfallfahrer trotz Aufforderung des Geschädigten nicht zu warten.<sup>6</sup> Laut Gebhardt ( § 50 RdNr. 123) ist dies jedoch nur zutreffend, wenn die Haftung des Unfallfahrers zu 100 % noch nicht eindeutig feststeht, also ein weiteres Beweissicherungsinteresse des Geschädigten besteht.

## 3.3. Fremder Schaden

Ein Schaden kann auch durch die **Schädigung einer Leiche** entstehen. Ein solcher Schaden kann durch das Überfahren, Erfassen und Mitschleifen entstehen und liegt in der Substanz dieser Sache, durch die eine dem Pietättempfinden der Hinterbliebenen entsprechende Totenfürsorge und Bestattung vereitelt worden ist. Der Umstand, dass die Erstverletzung (Beschädigung der Leiche) erst in nächsten Kausalkette zu einer immateriellen Verletzung führt, - dem Interesse der Berechtigten an einer angemessenen Totenfürsorge – steht der Annahme eines Sachschadens nicht entgegen<sup>7</sup>.

### 3.3.1. Umsatzsteuer

---

<sup>1</sup> LG Zweibrücken ZfS 1998, 72

<sup>2</sup> OLG Köln Strafo 2001, 209; OLG Köln NZV 2002, 276

<sup>3</sup> OLG Stuttgart VRS 73, 192

<sup>4</sup> OLG Karlsruhe DAR 2003, 38

<sup>5</sup> OLG Zweibrücken ZDSF 1989, 322

<sup>6</sup> OLG Zweibrücken, NZV 1992, 371; andere Ansicht OLG Köln NZV 1999, 173

<sup>7</sup> Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

Nach § 249 BGB wird Umsatzsteuer nur als Schadenposition anerkannt, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und ist bei gewerblich benutzten Pkw daher keine Schadenposition. Die Umsatzsteuer kann bei der Beschädigung staatlichen Eigentums nicht herausgerechnet werden.

### **3.4. Vorsatz**

Beim subjektiven Tatbestand der Fahrerflucht reicht es aus, wenn das Gericht in seiner Beweiswürdigung bei Annahme des zumindest bedingten Vorsatzes des Angeklagten feststellt, diesem sei bekannt gewesen, dass die von ihm durch Auffahren auf das vorausfahrende Fahrzeug verursachte „Fahrzeugdelle“ erhebliche Schadensbeseitigungskosten verursachen könnte. Dagegen muss das Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung nicht auch das Schadensbild bei dem Fahrzeug des Angeklagten und die sich aus der Schilderung der Geschädigten ergebende Aufprallwucht berücksichtigen<sup>1</sup>.

### **3.5. Deliktische Planung**

Der Tatbestand des § 142 StGB ist jedoch nicht erfüllt, wenn das Schadenereignis im Straßenverkehr schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisiko, sondern von deliktischer Planung ist<sup>2</sup>. Allein der Umstand, dass der Täter dabei aus einem fahrenden Fahrzeug heraus handelten, vermag den notwendigen Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs nicht herzustellen.

### **3.6. Beteiligung**

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Erforderlich ist danach nicht, dass jemand den Unfall tatsächlich mit verursacht (oder gar mitverschuldet) hat. Die Einzelheiten der Unfallbeteiligung werden sich bisweilen erst bei späteren Ermittlungen herausstellen. Für die Unfallbeteiligung genügt vielmehr, dass der Betroffene dem äußeren Anschein nach den Unfall mit verursacht haben kann. Nur dann, wenn das Verhalten eines zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort Anwesenden zweifelsfrei nicht zur Verursachung beigetragen hat, entfällt die Warte- und Vorstellungspflicht.

Der „Verdachts-Begriff“ setzt keinen wirklichen, häufig erst nachträglich feststellbaren kausalen Beitrag zum Unfall voraus: es genügt eine Verdachtslage, die den realen Beitrag vermutungsweise und vorläufig indiziert. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Regelung des Gesetzes – einem Geschädigten soll die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche möglich gemacht werden. Das Unfallopfer soll bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht in Beweisnot geraten<sup>3</sup>.

Eine solche Pflicht am Unfallort zu verbleiben ist gegeben, wenn aus dem Unfallfahrzeug mehrere Insassen aussteigen, nicht geklärt werden kann, wer Fahrer

---

<sup>1</sup> BayObLG, 2. Strafsenat, Beschluss vom 31.10.2001; 2 StRR 150/01=DAR 2002, 38

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 236 = NJW 2002, 626 = NSTz 2002, 252 = DAR 2002, 132 = BGHSt 47, 158

<sup>3</sup> BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 St RR 177/99 = NZV 2000, 133 = NSTz-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79.

war und der erkennende Tatrichter im Zweifel davon ausgeht, dass der Angeklagte lediglich Beifahrer war.

Insbesondere der bei der **Fahrt anwesende Halter** kann im Sinne von § 142 StGB als Unfallbeteiligter angesehen werden. Bei der Haltereigenschaft jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, ist nicht entscheidend, wer in Kraftfahrzeugpapieren eingetragen ist. Abgestellt wird auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Das OLG Frankfurt hat allerdings entschieden, dass das Überlassen eines Fahrzeuges durch den Halter an einen anderen, der damit einen Unfall verursacht, eine Verantwortlichkeit nur dann begründet, wenn der Halter durch das Überlassen kein zusätzliches Gefahrenmomente in den Straßenverkehr gebracht hat. Diese Umstände einer Gefahrerhöhung müssen vom Vorsatz des Halters mit umfasst sein<sup>1</sup>. Streitig ist, ob der mitfahrende Halter eine Erfolgsabwendungspflicht gem. § 13 StGB hat. Zum Teil wird verlangt, dass er alles Zumutbare tut, um eine Unfallflucht zu verhindern. Ermuntert er den Fahrer zur Flucht, ist er Anstifter.<sup>2</sup>

Überlässt der Halter das Fahrzeug einem unerfahrenen Fahrzeugführer, und kommt es auf nasser Fahrbahn zu einem Unfall mit nicht geklärter Ursache, reicht dies für eine entsprechende Warteverpflichtung des anwesenden Halters nicht aus<sup>3</sup>. Allerdings bei **lediglich mittelbarer Verursachung** eines Unfalls ist Unfallbeteiligter nur derjenige, der sich verkehrswidrig verhalten hat oder der über die normale Verkehrsteilnahme hinaus auf das Verkehrsgeschehen eingewirkt hat. Für eine strafrechtliche Haftung reicht es auch nicht aus, dass schon die bloße Möglichkeit, auf den Fahrer einzuwirken, ihn zum Beteiligten am unerlaubten Entfernen vom Unfallort macht.

Bei einer Verdachtslage mittelbarer Mitverursachung müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mitverschuldet hat. Hat der Angeklagte lediglich durch seine im Rahmen eines normalen Verkehrsvorgangs liegende Teilnahme am fließenden Verkehr den Anlass zu dem zum Unfall führenden Bremswegmanöver anderer gegeben, so liegt kein unerlaubtes Verlassen des Unfallortes vor. Er hat in diesem Falle nur die Ursache für den Fahrfehler anderer gegeben<sup>4</sup>.

### 3.7. Mutmaßliche Einwilligung

Die Wartepflicht entfällt auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geschädigten. Dies wurde vom OLG Köln in einem Fall bejaht, in dem der Halter wissentlich einem Fahrer, der keine Fahrerlaubnis hatte, sein Fahrzeug überließ<sup>5</sup>.

### 3.8. Pflichtverteidigung

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 – 3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996, 86

<sup>2</sup> OLG Stuttgart NJW 1981, 2369

<sup>3</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 – 3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996, 86

<sup>4</sup> OLG Stuttgart 4. Strafsenat, Urteil vom 22.05.2003, Az.: 4 Ss 181/03, 4 Ss 181/2003 = StraFo 2003, 284 = NStZ-RR 2003, 278 = DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

<sup>5</sup> OLG Köln 1. Strafsenat, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274

Einem 80-jährigen Angeklagten, der seit sieben Jahren unter Betreuung steht, ist auch dann, wenn nur die Verurteilung zu einer geringfügigen Geldstrafe droht, ein Pflichtverteidiger beizuordnen<sup>1</sup>.

### 3.9. Anwaltsgebühren

Nach einem Freispruch in einem Strafverfahren wegen Verkehrsunfallflucht, das sich für den Verteidiger als Routinefall darstellt und weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittliche Probleme aufwirft, ist eine höhere als die Mittelgebühr für den Verteidiger nicht gerechtfertigt. Der Ansatz der Mittelgebühr ist angemessen in einem Verfahren, dessen Hauptverhandlung eine halbe Stunde dauerte, in der ein Zeuge vernommen wurde und in der der Verkehrssachverständige sein bereits im Zwischenverfahren vorgelegtes Gutachten erstattete, aufgrund dessen sich der Verfahrensverlauf bereits abzeichnete. Vom Verteidiger in Ansatz gebrachte höhere Gebühren sind dann unbillig und für das Festsetzungsverfahren nicht verbindlich<sup>2</sup>.

### 3.10. Tätige Reue

§ 142 StGB bestimmt, dass tätige Reue jetzt auch bei der Unfallflucht anerkannt ist, allerdings nur für Unfälle, die sich nicht im fließenden Verkehr ereignen und nur, wenn nicht bedeutender Sachschaden verursacht wurde. Damit ist allerdings nicht die Forderung zahlreicher Juristen erfüllt, tätige Reue bei Sachschäden straffrei zu stellen. Hat also der Betroffene den Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht, muss die Strafe gemildert werden, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs stattfand und ein unbedeutender Sachschaden vorliegt. Bei Personenschaden greift die Privilegierung nicht.

In Fällen des § 142 Abs. 4 StGB kann von einer Bestrafung abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt aber ein Schuldspruch. Im Verkehrszentralregister werden fünf Punkte eingetragen.

#### 3.10.1. Außerhalb des fließenden Verkehrs:

- Tröndle/Fischer – nur Unfälle, die sich auf einem Parkplatz ereignen. Fraglich ob Begegnungsunfälle hierunter fallen.
- Hentschel: - auch der allgemeine Verkehrsraum gilt, aber nur im Zusammenhang mit einem Parkvorgang. Dagegen nicht, wenn das betroffene Fahrzeug zwar geparkt ist, das aktive Fahrzeug jedoch nicht mit Parkabsicht geführt wurde.
- Gebhardt: Außerhalb des fließenden Verkehrs bezieht sich nur auf das geschädigte Fahrzeug. Aus diesem Grunde gilt hierunter auch die Beschädigung von Verkehrsschildern, Mauern, Leitplanken etc.

---

<sup>1</sup> OLG Hamm, 2. Strafsenat, Beschluss vom 14.08.2003, 2 Ss 439/03 = NJW 2003, 3286 = zfs 2003, 568 = DAR 2003, 570 = NZV 2003, 590 = VRS 105, 432

<sup>2</sup> LG Hildesheim Beschluss vom 08.01.2003, 15 Qs 36/02 = zfs 2003, 418

### 3.10.2. Freiwilligkeit:

Freiwillig muss sich der Betroffene melden. Ist der Unfall und die Unfallbeteiligung bereits entdeckt, ist Freiwilligkeit nicht mehr möglich.

### 3.10.3 Bedeutender Schaden.

Der Begriff des „nicht bedeutenden Sachschadens“ entspricht hierbei dem bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB.<sup>1</sup> Bei der Bestimmung des Schadens kommt es nicht auf die Vorstellung des Beschuldigten an. Tatsächliche Unfallhöhen können geschätzt werden. Haben allerdings die Polizeibeamten die Höhe des entstandenen Schadens auf 500,- € geschätzt, kann bei dem Beschuldigten ein beachtlicher Irrtum über Tatumstände vorliegen. Der bedeutende Schaden wird im Allgemeinen bislang meist bei 1.250,- € angesiedelt, die Tendenz dürfte aber Richtung 1.500,- € gehen.<sup>2</sup>

Beträgt der Fremdschaden weniger als 2.000,- DM bzw. 1.000,- € haben bereits seit längerem die Gerichte keinen bedeutenden Schaden angenommen:<sup>3</sup>.

Weitere Entscheidungen, bei denen noch ein bedeutender Schaden verneint wurde:

- bei 1194, 09 €<sup>4</sup>,
- bei weniger als 1200,- €<sup>5</sup>,
- bei weniger als 1250 €<sup>6</sup>.

Gebhardt: Maximal 1.300,- €<sup>7</sup>.

### 3.11. Anderes Verhalten am Unfallort:

Die falsche Angabe über die Person des Fahrers erfüllt nicht ohne Weiteres den Straftatbestand des § 164 StGB – aber immer den des § 111 OWiG. Auch das Ablenken des Verdachts ist nicht strafbar, selbst wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht der Unfallbeteiligung auf einen anderen fällt.<sup>8</sup> Behauptet der Unfallbeteiligte aber, dass sein Fahrzeug entwendet worden sei, liegt der Verdacht einer Vortäuschung einer Straftat gem. § 145d StGB nahe. Sagt jedoch der Ehegatte wahrheitswidrig aus, er sei gefahren, bleibt er straffrei.

### 3.12. Obliegenheiten gegenüber der Versicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden ordnungsgemäß seiner Versicherungsgesellschaft zu melden. Gibt er keine oder eine falsche Schadenmeldung ab, ist dies eine Obliegenheitsverletzung. Allerdings da bereits die

---

<sup>1</sup> Himmelreich/Bücker, Verkehrsunfallflucht 4. Aufl., 227b

<sup>2</sup> AG Saalfeld, DAR 2005, 52

<sup>3</sup> OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274; LG Berlin, Urteil vom 12.06.2002 (565) 95/150 PLs 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548; LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS102, 380

<sup>4</sup> LG Kaiserslautern 5. Strafkammer, Beschluss vom 09.01.2003, 5 Qs 1/03 = DAR 2003, 185

<sup>5</sup> AG Frankfurt, Beschluss vom 02.10.2002, 919 B Gs – 16 Js 27384/02 – 1054 = zfs 2002, 954 = DAR 2003, 88 (red. Leitsatz und Gründe)

<sup>6</sup> LG Zweibrücken, Strafkammer, Beschluss vom 08.11.2002, Az.: Qs 133/02 = zfs 2003, 208

<sup>7</sup> LG Bielefeld NZV 2002, 48

<sup>8</sup> BGH, StV 1999, 536

Interessen (Aufklärungsinteresse) des Versicherers durch die Unfallflucht verletzt ist, wird durch die weitere Obliegenheitsverletzung der Regressanspruch der Versicherung nicht erhöht. Der Verteidiger muss stets daran denken, dass die Versicherungsunterlagen beschlagnahmefähig sind und die Versicherungsmitarbeiter kein Auskunftsverweigerungsrecht haben.<sup>1</sup> Die falsche Kaskomeldung kann jedoch ein Betrug zu Lasten der Versicherung sein.<sup>2</sup> Dies wiederum kann zu einem völligen Verlust der Kaskoansprüche führen.<sup>3</sup>

### 3.13. Strafzumessung

Die Darstellung der Strafzumessungsgründe im Urteil muss widerspruchsfrei sein. Sind Widersprüche in den Ausführungen auch bei einer Gesamtschau mit den Feststellungen zur Strafzumessung nicht lösbar, muss das Revisionsgericht das Urteil nach §§ 267, 337 StPO aufheben<sup>4</sup>.

In der Regel wird der Angeklagte mit einer Geldstrafe rechnen müssen, die im Bereich zwischen 30 und 40 Tagessätzen liegen kann<sup>5</sup>.

Auch bei dem Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort kann eine **Freiheitsstrafe**, die zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden<sup>6</sup>.

Allerdings muss der Tatrichter für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen, welche besonderen Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten vorhanden sind, die die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich gemacht haben. Erhöhte Anforderungen an die Begründung einer kurzen Freiheitsstrafe erwarten die Revisionsgerichte, wenn der Angeklagte bislang noch nie bestraft wurde<sup>7</sup>.

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Verkehrsunfallflucht ist auch, wenn es bei dem Unfall zum Tod eines Verkehrsteilnehmers kam, unvertretbar hoch<sup>8</sup>.

Ein Strafzumessungsfehler ist es auch, wenn das Gericht bei der Bemessung der Strafe das **Bestreiten der Unfallbeteiligung** und eine später von dem Angeklagten nicht gezeigte Einsicht in seine Schuld strafe erhöhend wertet<sup>9</sup>.

Allerdings können **Vorverurteilungen und Eintragungen im Verkehrszentralregister** zu Lasten des Angeklagten gewertet werden. Dies kann auch bei Berufskraftfahrer dazu führen, dass ein Fahrverbot von drei Monaten notwendig ist<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> BVerfG NZV 1996, 203

<sup>2</sup> BayObLG DAR 2002, 81

<sup>3</sup> OLG Köln ZfS 2002, 585

<sup>4</sup> BayObLG, 2. Strafkammer, Beschluss vom 31.10.2001, 2 StRR 150/01 = DAR 2002, 38

<sup>5</sup> KG Berlin, 3. Strafsenat, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

<sup>6</sup> Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

<sup>7</sup> OLG Köln, 1. Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

<sup>8</sup> OLG Köln, 1. Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

<sup>9</sup> OLG Köln, 1. Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

<sup>10</sup> KG Berlin, 3. Strafsenat, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

### 3.14. Verbotsirrtum

Für einen wegen Verkehrsunfallflucht angeklagten Ausländer mit nur begrenzten Deutschkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich zum Tatzeitpunkt in einem vermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 2 StGB befunden hat, weil er möglicherweise nicht wusste, dass er sich nach einem Unfall zugunsten des Geschädigten kümmern musste. Wenn der Angeklagte jedoch bereits seit insgesamt 4 Jahren in Deutschland lebt, musste ihm klar sein, dass er zumindest Erkundigungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise hätte einholen müssen. Von daher kommt dem Angeklagten (nur) eine Strafmilderung nach § 49 StGB zugute.

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung eines Unfalles beitragen konnte. Erforderlich ist danach nicht, dass jemand den Unfall tatsächlich mitverursacht oder mitverschuldet hat. Es genügt vielmehr, dass dem äußeren Einschein nach, er den Unfall mitverursacht haben könnte. Allerdings bei nur mittelbarer Mitverursachung muss verkehrswidriges Verhalten oder ein über die normale Verkehrsteilnahme hinausgehende Einwirkung hinzukommen. Es müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mitverursacht hat<sup>1</sup>.

### 3.15. Entziehung der Fahrerlaubnis

Ein Verstoß gegen § 142 StGB hat in der Regel eine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge, wenn ein bedeutender Fremdschaden festgestellt wird. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis setzt einen dringenden Tatverdacht i.S.v. § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit voraus, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird. Bei einem Fahrzeugführer, der mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,93 Promille auf einem Parkplatz eines Einkaufsmarktes beim Rückwärtsfahren gegen ein geparktes Fahrzeug fährt, wobei er einen Sachschaden unter 1.000,- € verursacht, der sodann 10 Minuten an der Unfallstelle wartet, nach Haus fährt und sich erst 1 Stunde später bei der Polizei meldet, ist nach den (derzeitigen) Feststellungen die Annahme eines Regelfalles nach § 69 Abs. 2 nicht gerechtfertigt<sup>2</sup>.

Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit fest, hat es die Möglichkeit, als Nebenstrafe ein Fahrverbot zu verhängen. Das Fahrverbot beträgt zwischen einem und drei Monaten - die Möglichkeit für den Angeklagten, den Beginn des Fahrverbotes entsprechend § 25 Abs. 2a StVG selbst zu bestimmen, hat er nach § 44 StGB nicht. Das BayObLG hielt ein Fahrverbot von drei Monaten bei einem Halter des Fahrzeuges für angemessen, weil dieses mit abgeschraubten Nummernschildern zurückgelassen wurde<sup>3</sup>.

Eine besonders lang dauernde Entziehung der Fahrerlaubnis – insbesondere die auf Lebenszeit – ist nach dem Willen des Gesetzgebers auf die Fälle beschränkt, die unter Berücksichtigung aller für die Fristbestimmung maßgeblichen Gesichtspunkte,

---

<sup>1</sup> OLG Stuttgart, DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

<sup>2</sup> LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS 102, 380

<sup>3</sup> BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 StRR 177/99 = NZV 2000, 133 = NSIZ-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79

besonders der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten einen Schluss auf mangelndes Verantwortungsbewusstsein im Straßenverkehr zulassen. Eine lebenslange Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erfordert eine besondere Begründung zur Rechtfertigung dieser äußerst strengen Maßnahmen<sup>1</sup>.

Im Rahmen einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann es nach einem Jahr seit Tatbegehung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angezeigt sein, einen bestehenden Eignungsmangel des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen<sup>2</sup>.

Auch eine Gesamtschau kann dazu führen, dass an Stelle einer Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot ausreicht. Hat sich die Beschuldigte, die seit 1976 im Besitz der Fahrerlaubnis ist und bislang weder straf- noch verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, am Tag nach dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (mit einem Sachschaden in Höhe von 1.490 €) von sich aus bei der zuständigen Polizeidirektion gemeldet und sich als Unfallverursacherin ausgegeben, lässt sich dies als überaus positiver Umstand gegen die vermutete Ungeeignetheit heranziehen. Wenn die Beschuldigte darüber hinaus die Regulierung des von ihr verursachten Schadens veranlasst und sich bei dem Geschädigten entschuldigt hat, kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Das Fehlverhalten der Beschuldigten erscheint vielmehr mit einem Fahrverbot nach § 44 StGB ausreichend geahndet<sup>3</sup>.

Das Gericht muss sich aber auch stets der Wechselwirkung zwischen Geldstrafe und Fahrverbot bewusst sein und dies in den Urteilsgründen auch zum Ausdruck bringen<sup>4</sup>.

### 3.16. Checkliste Verteidigung § 142 StGB<sup>5</sup>

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fremdschaden</b></li></ul>	<b>Problem Leasing!</b> auf genaue Vertragsgestaltung achten, es muss sich um ein fremdes Fahrzeug handeln. Bei Abwälzen der Gefahr des Untergangs, Verlustes und Beschädigung auf den Leasingnehmer ist ein Feststellungsinteresse des Leasinggebers nicht gegeben.
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>mitfahrender Ehegatte oder Halter als Unfallbeteiligte</b></li></ul>	dann Unfallbeteiligter, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Verhalten gegeben sind, das unmittelbar den Unfall beeinflusst hat. <b>Beispiel:</b> Überlassen des KFZ an eine nicht geeignete Person ( ohne Fahrerlaubnis)  Halter und Insassen können sich der Beihilfe durch

<sup>1</sup> OLG Köln, 1. Strafsenat, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01= NJW 2001, 3491

<sup>2</sup> LG Berlin, 65. Kleine Strafkammer, Urteil vom 12.06.20002, Az.: (565) 95/150 PLs 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548 (red. Leitsatz und Gründe)

<sup>3</sup> LG Zweibrücken, Strafkammer, Beschluss vom 11.03.2003, Qs 31/03 = zfs 2003, 260 = VRS 105, 132 = NZV 2003, 439

<sup>4</sup> KG Berlin, 3. Strafsenat, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

<sup>5</sup> Bearbeitet von RAin Geelke Bittmann

	Unterlassen strafbar machen
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Verzicht auf Feststellungsinteresse</b></li></ul>	wenn der andere Unfallbeteiligte endgültig die Unfallstelle verlässt Problem des wirksamen Verzichts bei Minderjährigen
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Entfernen vom Unfallort</b></li></ul>	kein Entfernen, wenn Täter nach Mitteilung der Polizei, ihm solle eine Blutprobe entnommen werden, zu Fuß flüchtet, nachdem zuvor Personalien festgestellt wurden und ein Atemalkoholtest durchgeführt wurde. <sup>1</sup> Für die Ermittlung der Fahrtüchtigkeit besteht bei klarer Haftung des Geschädigten kein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten.  Das Sich-Entfernen muss willentlich geschehen, es liegt nicht vor, wenn ein Unfallbeteiligter einen Verletzten ins Krankenhaus bringt.
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Rechtfertigungsgründe</b></li></ul>	Versorgung eigener Verletzungen,
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Entschuldigungsgründe</b></li></ul>	§ 35 StGB schwer verletzter Ehepartner wird ins KH begleitet, Bestehen von Explosionsgefahr, Entfernen im Schockzustand

<sup>1</sup> OLG Zweibrücken NJW 89,2765

## 4. Beleidigungsdelikte und Erregung öffentlichen Ärgernisses

**4.1. Strafrahmen des § 185:** Der Strafrahmen des Grundtatbestandes der Beleidigung gem. § 185 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Die **Zumessungskataloge** sehen keine konkrete Strafe vor, geben lediglich vor, dass bei der Beleidigung von Polizeibeamten oder anderen Amtspersonen eine Verfolgung auch ohne Strafantrag des Dienstvorgesetzten erfolgen soll. Eingetragen werden im Falle der Verurteilung 5 Punkte. Eine solche Verurteilung wegen Beleidigung wird im Verkehrszentralregister eingetragen, wenn sie aus Anlass eines Streits zwischen Verkehrsteilnehmern über das Fahrverhalten eines Beteiligten erfolgte.

*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13. 8. 2001 - 1 VAs 4/01*

### 4.2. Strafen:

Im Allgemeinen verhängen die Gerichte für einmalige Beleidigungen im Straßenverkehr Geldstrafen von 10 – 30 Tagessätzen. Im Vorfeld, wenn nicht Beamte betroffen sind, wird die Großzahl der Verfahren eingestellt oder die Verletzten auf den Privatklageweg verwiesen.

#### 4.2.1. „Vogel“ zeigen

Eine Verurteilung wegen Beleidigung, hier wegen Zeigens eines „Vogels“, wird im Verkehrszentralregister eingetragen, wenn sie aus Anlass eines Streits zwischen Verkehrsteilnehmern über das Fahrverhalten eines Beteiligten erfolgte. Zum Sachverhalt: Der Ast. wurde durch Strafbefehl des *AG Speyer* vom 9. 11. 2000 wegen Beleidigung („Vogel-Zeigen“) zu einer **Geldstrafe von 10 Tagessätzen** verurteilt.

*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13. 8. 2001 - 1 VAs 4/01*

#### 4.2.2. „Sie können mich mal ...“

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt, weil dieser zu einer Gemeindevollzugsbeamtin gesagt hatte „Sie können mich mal...“, Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils. Die Redewendung „Sie können mich mal ...“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur mit dem „Götzzitat“ gleichzusetzen, es sind auch andere Deutungsmöglichkeiten.

Der Ausdruck: „ Sie können mich mal...“ muss nicht als Beleidigung gewertet werden. Der Angeklagte war vom Amtsgericht zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt worden, weil er einer Gemeindevollzugsbeamtin, die zuvor gegen die Mutter des Angeklagten die Verhängung einer gebührenpflichtigen Verwarnung erwogen hatte, nachgeeilt war und ihr gegenüber geäußert hatte: „ Wissen Sie was, Sie können mich mal...“

Ob einer Äußerung eine Missachtung oder Nichtachtung zukommt, ist durch Auslegung des objektiven Sinngehaltes der Äußerung zu ermitteln, wobei dies unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände zu beurteilen ist. Berücksichtigt werden müssen die Anschauung und Gebräuche der Beteiligten, die sprachlichen und gesellschaftlichen Ebenen, auf der diese Äußerung gefallen ist, sowie regionale Besonderheiten und sprachliche Dialekte. Maßgeblich ist aber nicht, wie der Empfänger, sondern ein wie verständiger Dritter die Äußerung versteht. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so hat der Tatrichter sich mit den verschiedenen

Möglichkeiten der Deutung auseinanderzusetzen, um dem Revisionsgericht so die Prüfung zu ermöglichen, ob die vom Tatrichter vorgenommene Auslegung der Äußerung frei von Rechtsfehlern ist. Sind mehrere Auslegungen denkbar, so darf das Revisionsgericht seine Wertung nicht an der Stelle des Tatrichters setzen. Dem Ausdruck "Wissen Sie was, Sie können mich mal..." kommt für sich gesehen zunächst kein negativer Bedeutungsinhalt bei. Es ist viel mehr zu entscheiden, ob diese Bemerkung mit einem wenn auch nicht ausgesprochen herabsetzenden Zusatz verbunden sein soll. Dabei steht außer Frage, dass eine derartige Verbindung mit dem „Götz-Zitat“, von situativ oder regional bedingten Besonderheiten im Einzelfall einmal abgesehen, auch dann eine Herabsetzung des Geltungswertes eines anderen darstellen kann, wenn Götz nicht ausdrücklich zitiert wird, - „Sie können mich mal...“, kann aber auch mit dem Zusatz versehen sein „gern haben“.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2004, 1 Ss 46/04 = NZV 2004, 482 = DAR 2004, 537 = StraFo 2004,322

#### **4.2.3. „Wegelagerei“**

Die Bemerkung, „Wegelagerei“ gegenüber Polizeibeamten, die eine Geschwindigkeitsmessung vornehmen, ist keine Beleidigung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.3.2000, III 2b Ss 224/02 – 2/03 = NZV 2004, 49

#### **4.2.4. Beleidigung bei Messverfahren über eine Kamera**

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Beleidigung verurteilt. Am Tag nahmen zwei Polizeibeamte Abstandsmessungen vor. Zu diesem Zweck war eine Messstelle mit Videoaufzeichnung aufgebaut worden. Der Angeklagte erkannte diese Situation, fuhr mit hoher Geschwindigkeit an der Messstelle vorbei, schaute in die Kamera und hob dabei den Mittelfinger. Das Landgericht verurteilte ihn, weil der Angeklagte sich bewusst gewesen sei, dass seine Geste eine vulgäre Kundgabe der Missachtung gegenüber den „befassten Amtspersonen“ darstelle.

Die Revision war nicht erfolgreich. Die Kundgabe der Missachtung kann auch über ein Medium erfolgen.

BayObLG, Beschluss vom 23.02.2000, 5 St RR 30/00 = NZV 2000, 336

#### **4.3. Fahrverbot und Eintragung im Verkehrszentralregister.**

Soweit veröffentlicht ist wegen einer Beleidigung im Straßenverkehr kein Fahrverbot oder gar eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden.

**4.4.** Die Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB oder exhibitionische Handlungen gem. § 183 StGB sind zwar keine typischen Verkehrsstraftaten, können aber auch typischerweise aus einem Auto heraus begangen werden. Gerichte hatten in der Vergangenheit immer wieder entscheiden in diesen Fällen immer wieder, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Bei einer Verurteilung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

#### **Beispiel:**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer **Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und ihm zugleich die Fahrerlaubnis entzogen.**

Die Revision hatte mit der Sachrüge insoweit Erfolg, als der Maßregelausspruch wegfällt. Der Angeklagte hatte aus dem Auto heraus, als er an Passantinnen vorbeifuhr, onanierende Bewegungen simuliert.

Das Amtsgericht hatte noch angenommen, dass der Täter verkehrsspezifische Gefahren herbeiführen würde, indem er die onanierenden Handbewegungen ausführte, während er gleichzeitig den PKW steuerte.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt zwar auch bei strafbaren Handlungen in Betracht, die nicht Verkehrsstraftaten im engeren Sinne sind. Sie müssen aber im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen werden und hieraus muss sich die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben. Aber noch nicht die Tatsache alleine, dass ein Täter sein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet diese charakterliche Ungeeignetheit. Dies ist der Fall, wenn der Täter bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen in Kauf nimmt. Auf diesen Gedanken gründet auch die neuere Rechtsprechung des vierten Strafsenates. Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte, der im Schrittempo fuhr, negativ auf den Verkehr einwirkte. OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2004, Ss 158/04 = DAR 2004, 540 = NZV 2004,423

#### **4.5 Erregung öffentlichen Ärgernisses, StGB §§ 183a, § 69**

Die Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB oder exhibitionische Handlungen gem. § 183 StGB sind zwar keine typischen Verkehrsstraftaten, können aber auch typischerweise aus einem Auto heraus begangen werden. Gerichte hatten in der Vergangenheit immer wieder entscheiden in diesen Fällen immer wieder, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Bei einer Verurteilung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

#### **Beispiel:**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer **Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und ihm zugleich die Fahrerlaubnis entzogen.**

Die Revision hatte mit der Sachrüge insoweit Erfolg, als der Maßregelausspruch wegfällt. Der Angeklagte hatte aus dem Auto heraus, als er an Passantinnen vorbeifuhr, onanierende Bewegungen simuliert.

Das Amtsgericht hatte noch angenommen, dass der Täter verkehrsspezifische Gefahren herbeiführen würde, indem er die onanierenden Handbewegungen ausführte, während er gleichzeitig den PKW steuerte.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt zwar auch bei strafbaren Handlungen in Betracht, die nicht Verkehrsstraftaten im engeren Sinne sind. Sie müssen aber im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen werden und hieraus muss sich die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben. Aber noch nicht die Tatsache alleine, dass ein Täter sein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet diese charakterliche

Ungeeignetheit. Dies ist der Fall, wenn der Täter bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen in Kauf nimmt. Auf diesen Gedanken gründet auch die neuere Rechtsprechung des vierten Strafsenates. Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte, der im Schritttempo fuhr, negativ auf den Verkehr einwirkte.

OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2004, Ss 158/04 = DAR 2004, 540 = NZV 2004,423

## 5. Alkohol

### 1. § 316 StGB

Gemäß § 316 StGB macht sich strafbar, wer im Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 316 erfasst Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder. Führen setzt eine willentliche Bewegung des Fahrzeuges voraus, mithin zumindest ein Drehen der Räder. Unbeachtlich ist die Art des Antriebes: Auch Abschleppen oder Rollen den Berg hinunter ist ein Führen. Der Versuch ist straflos. Ein Versuch wird angenommen, wenn der Motor nur angelassen ist (beispielsweise um die Heizung zu betätigen oder das Licht eingeschaltet wird. Das Führen muss willentlich erfolgen. Springt das Fahrzeug nur vorwärts, weil beim Anlassen der Gang eingelegt war oder löst sich die Handbremse und rollt das Fahrzeug daher etwas, liegt kein Führen vor. Geschützt ist auch nur der Verkehr auf öffentlicher Verkehrsfläche. Öffentliche Verkehrsfläche ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen eine Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Hierzu zählen auch private Parkhäuser aber nicht Tiefgaragenplätze für Wohnungsinhaber.

§ 316 ist eine Dauerstraftat; sie endet erst, wenn die Fahrt beendet ist. Wird allerdings die Fahrt in einer Form unterbrochen, dass für die Fortsetzung ein neuer Willensentschluss notwendig ist, beginnt eine neue Tat. Eine einheitliche Tat kann jedoch angenommen werden, wenn die Fahrt in ihrem Geschehensablauf von Anfang an so beabsichtigt war. Trunkenheitsfahrt und Straßenverkehrsgefährdung sind eigenhändige Delikte. Begangen werden kann sie nur von jemanden, der das Fahrzeug führt – dies kann allerdings auch vom Beifahrersitz aus erfolgen. Dritte können nur Anstifter oder Gehilfen sein.

§ 316 StGB geht in einer Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c Abs. 1 StGB auf.

### 2. Trunkenheit und Vorsatz

Da die Wahrnehmungsfähigkeit bei höheren Alkoholkonzentrationen deutlich gestört ist, kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass ein Kraftfahrer bei besonders auffälliger Fahrweise seine Fahrunsicherheit hätte erkennen müssen<sup>1</sup>. Zwar können grundsätzlich Ausfallerscheinungen als Indiz für vorsätzliches Handeln gewertet werden. Der Richter muss jedoch berücksichtigen, dass bei zunehmender Alkoholkonzentration auch die Kritikfähigkeit deutlich abnimmt.

Auch nach Änderung der Rechtsprechung muss das Gericht bei Blutalkoholkonzentrationen ab 2 Promille die Voraussetzung des §21 StGB beachten<sup>2</sup>. In solchen Fällen ist die Schuldfähigkeit ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen regelmäßig nicht auszuschließen.<sup>3</sup> Dabei ist das Problem, dass der Grundsatz „In dubio pro reo“ nicht gilt.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> OLG Hamm ZfS 1998,484

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf DAR 2000; OLG Zweibrücken ZfS 2000,509

<sup>3</sup> OLG Naumburg ZfS 2000,554

<sup>4</sup> BGH DAR 2000,38

Von besonderer Bedeutung ist die relative Fahruntüchtigkeit. Vorsichtige Ansätze zur Verteidigung bei absoluter Fahruntüchtigkeit gibt es bislang allein von Scheffler (Zeitschrift Blutalkohol, Heft 4/2004). Scheffler analysiert die Grundlagen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Danach steht eine statistische Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille 99,X % der Bevölkerung ein Fahrzeug nicht mehr sicher führen kann. Dies heißt aber gleichzeitig, dass ca. jeder 740-ste Bundesbürger gleichwohl in der Lage ist. Möglichkeiten des Gegenbeweises muss es daher geben, soweit es den Vorwurf der Trunkenheitsfahrt gibt. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, einen absoluten Grenzwert festzusetzen.

Dies hat jedoch zwei Schwierigkeiten: Die Alkoholverträglichkeit einer Person kann durch Trink-/ Fahrversuche nicht wiederholt werden, da die Alkoholaufnahme und die Wirkungen nicht nur individuell unterschiedlich ist, sondern auch von der Tagesform abhängig ist. Ein solcher Versuch ist daher nicht wiederholbar bzw. das Ergebnis nicht reproduzierbar. Die zweite Schwierigkeit: Medizinisch zu beweisen, dass eine besondere Alkoholaufnahmefähigkeit besteht aufgrund besonderer Alkoholgewöhnung kann zu Schwierigkeiten nach der FeV führen.

Die Verteidigung setzt jedoch besonders an bei relativer Fahruntüchtigkeiten. Hier müssen neben Besonderheiten in der Person auch Besonderheiten im Fahrverhalten analysiert werden. Der Verteidiger muss aber darauf achten und seinen Mandanten darauf vorbereiten, dass nicht jedes Auffälligkeitsindiz (schnelles Fahren, schneiden von Kurven) alkoholbedingt sein kann, sondern auch dem allgemeinen Fahrstil eines Betroffenen zugerechnet werden.

Allerdings ist auch bei der relativen Fahruntüchtigkeit davon auszugehen, dass das Begründungserfordernis je leichter ist, je mehr sich die BAK dem Grenzwert von 1,1 Promille annähert.

Probleme entsehen aber, wenn Kombinationen hinzukommen: Übermüdung, durchfeierte Nacht. Der Ausfall einer Nacht kann individuell eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille entsprechen.

### **Rauschgift:**

Grenzwerte für Rauschgift gibt es nicht, es kommt daher insgesamt auf die Beobachtung der Person an.

Besonderheiten im Fahrverhalten:

- Anhalteordnung wird zu spät verfolgt,
- Anhalteordnung wird überhaupt nicht befolgt,
- Schlangenlinie fahren,
- Abbruch der Bremsen,
- Fluchtversuch,
- Rotlichtverstoß
- Verkehrsunfall verursacht.

Stimmung: Panisch, überängstlich, deprimiert, apathisch, gleichgültig, enthemmt, euphorisch, träge, nervös, unmotivierter Heiterkeit, unmotiviertes Lachen,

abweisend, aggressiv, wechselnde Stimmungslage, unruhig, eingeschränkte Selbstkritikfähigkeit, unauffällig,

Mimik: unangebracht, übertrieben, gesichtszuckend.

Gedankenablauf: Konzentrationsmangel, unsinnige Angaben, mangelhaftes Zeitempfinden, mangelhaftes Raumempfinden, unlogischer Gedankenablauf, Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden, vergisst ständig etwas, kann längere Sätze nicht folgen, kann nur einem Gedanken auf einmal folgen, ist verwirrt und desorientiert, hat Warnvorstellungen, ist schwerfällig.

Bewegungen: Gleichgewichtstörungen, hält sich an Gegenständen fest, fahrig, unsicheres Aussteigen, kann nicht stillhalten, stark verlangsamt.

Augen: Gerötet, glasig, gelblich, trennend, hängende Augenlider.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass nahezu jedes Verhalten, jede Stimmungslage kann als Trunkenheitsindiz gewertet werden.

#### **Urteilsfeststellungen zur Schuldfähigkeit:**

Der Tatrichter ist zwar bei der Beweiswürdigung frei, er muss aber in seinem Urteil zu erkennen geben, dass er eine Prüfung der Schuldfähigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen hat. Ist dies nicht erkennbar, führt dies zur Aufhebung des Strafausspruches.<sup>1</sup>

Die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit führt über § 49 StGB zu einer Strafmilderung, aber nicht zu einer Verkürzung der Sperrfrist.<sup>2</sup>

### **3. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis**

Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kommt nur in Betracht, wenn eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Fahrerlaubnis im späteren Urteil endgültig entzogen wird. Der Verteidiger muss dabei unterscheiden, ob ein Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB vorliegt – dann erübrigt sich jede weitere Diskussion. Günstig kann es sein, wenn eventuell Äußerungen des Betroffenen im Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Belehrungspflicht nicht verwertbar sind. Dann kann es sein, dass eine Wahrscheinlichkeit der Verurteilung nicht gegeben ist, wenn der Verteidiger im Ermittlungsverfahren schon ankündigt, einer Verwertung der Angaben des Betroffenen werde widersprochen.<sup>3</sup> Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wird auch als verfassungsgerecht angesehen, da die Gefahr, die ein ungeeigneter Kraftfahrer verursachen kann, erheblich ist.<sup>4</sup>

Bei der Frage der vorläufigen Entziehung muss sich das Gericht auch mit eventuellen Einlassungen des Betroffenen auseinandersetzen (Nachtrunk).<sup>5</sup> Es muss eine Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit vorgenommen werden. Allerdings

---

<sup>1</sup> BGH NStZ 1997,383; BGH NStZ 1987,276; OLG Frankfurt ZfS 1995,232

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf DAR 2000,281

<sup>3</sup> LG Koblenz ZVS 2002, 406

<sup>4</sup> BVerfG DAR 1998, 466

<sup>5</sup> AG Bad Säckingen DAR 2003, 186

kann bei einem längeren Zeitraum zwischen der angeblichen Tat und der vorläufigen Entziehung von der Ungeeignetheit nicht ohne weiteres ausgegangen werden.<sup>1</sup>

Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis hat dieselbe Wirkung wie ein Fahrverbot. Dem Betroffenen ist das Führen eines jeden führerscheinpflchtigen Fahrzeuges untersagt. Der Beschluss wird wirksam, wenn er dem Beschuldigten bekannt gegeben ist. Also Zustellung an den Verteidiger oder eine Ersatzzustellung reicht hierzu nicht aus.<sup>2</sup>

Es verstößt nicht gegen die Berufspflichten, wenn der Verteidiger den Betroffenen darüber belehrt, dass der Beschluss erst wirksam ist, wenn er dem Mandanten selbst bekannt gegeben worden ist. Er darf ihm jedoch nicht raten, durch einen Wechsel des Aufenthaltsortes die Zustellung des Beschlusses zu verhindern.

#### 4. Entscheidungen zum Zeitablauf – lange Zeit zwischen Tat und Entziehung:

5 Monate	LG Zweibrücken, Mitteilungsblatt Verkehrsanwälte 2002, 105; LG Mannheim ZfS2003, 208; LG Köln bei Himmelreich/Lessing NStZ 2002, 304
8-12 Monate	LG Darmstadt DAR 1989, 473; Bezirksgericht Meiningen DAR 1992, 192; LG Tübingen ZfS 1998; LG Dresden ZfS 1999, 122

Die vorläufige Entziehung ist als vorweggenommene Sanktion nur zulässig, weil eine Gefährlichkeit und Ungeeignetheit des Betroffenen angenommen wird. Diese Vermutung verblasst jedoch mit aufgelaufener Zeit, wenn der Betroffene in dieser Zeit unbeanstandet am Straßenverkehr teilnimmt. Die vorläufige Entziehung hat auch zur Folge, dass das Verfahren mit besonderer Beschleunigung geführt wird. Treten Verzögerungen ein, muss der Beschluss aufgehoben werden. Gegen diesen Beschluss ist jedoch allein die Beschwerde gemäß § 304, 305 StPO zulässig. Eine weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht gibt es nicht.

#### 5. Fahrverhalten und Unfall:

Laut einer Entscheidung des Landgerichts Kaiserslautern<sup>3</sup> wurde eine Indizwirkung verneint, wenn ein Dritter den Unfall zumindest mitverschuldet hat. Nach Auffassung von Gebhardt (§ 37 RdNr. 57) ist das in dieser Allgemeinheit jedoch nicht richtig. Ist nicht ausgeschlossen, dass besondere Witterungsverhältnisse (Schnee) Unfallursache waren, kann dies kein Indiz für eine Fahrunsicherheit auf Grund alkoholischer Beeinflussung gewesen sein.

#### 6. Alkoholtest:

Zur Durchführung eines Alkoholtests haben Polizeibeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft das Recht zur vorläufigen Festnahme und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang. Im Falle eines begründeten Verdachts überwiegt dabei das Strafverfolgungsinteresse der Unverletzlichkeit der Wohnung<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> LG Mannheim ZVS 2003, 208

<sup>2</sup> BGH NJW 1962, 2104; OLG Köln VRS 52, 271

<sup>3</sup> ZfS 2000,307

<sup>4</sup> BayObLG NZV 2003,148

**7. Rückrechnung:**

Der Satz, für zwei Stunden, dürfe nicht zurückgerechnet werden, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, denn wenn das Trinkverhalten und damit insbesondere das Trinkende feststeht, kann für den gesamten Zeitraum zurückgerechnet werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gebhardt §37 RdNr. 88

## 6. Straßenverkehrsgefährdung: § 315c StGB

### 1. Der Tatbestand

Wie bei § 315b StGB setzt sich die Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB auch aus einem **Handlungs- und einem Gefährdungsteil** zusammen. Voraussetzung der Handlung ist, dass im Zustand der Fahruntüchtigkeit ein (Kraft-)fahrzeug geführt wird; dabei ist der rauschbedingten Fahruntüchtigkeit die Fahruntüchtigkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel, z.B. wegen Übermüdung, gleichgestellt.

Die Gefährdung des Straßenverkehrs kann daneben auch durch grob verkehrswidriges oder rücksichtsloses Handeln erfolgen. Weiteres Tatbestandsmerkmal ist, dass in Folge der Fahruntüchtigkeit eine konkrete Gefährdung eintritt.

Die Verwirklichung aller Tatvarianten des § 315c Abs. 1 StGB setzt allerdings eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert voraus. Zwischen dem Verkehrsverstoß und der Gefahr muss überdies ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen.<sup>1</sup>

Der Eintritt des Schadens nur noch von einem Zufall abhängen, weil es z.B. den Geschädigten bzw. Gefährdeten gelungen ist, rechtzeitig zu bremsen. Dieses rechtzeitige Bremsen darf aber nicht einem normalen Verkehrsvorgang entsprechen. Es muss schon fast überraschend sein, dass es noch gelungen ist, rechtzeitig zu bremsen.

Die zweite Alternative des § 315c StGB behandelt die sieben Todsünden des Kraftfahrers. Die Zielrichtung des Verhaltens muss grob verkehrswidrig und rücksichtslos sein. Als Tathandlung kommt in Betracht:

- die Vorfahrt nicht beachtet,
- falsch überholt,
- an Fußgängerüberwege falsch gefahren
- an übersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Bahnübergängen zu schnell gefahren,
- an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten,
- auf Autobahn oder Kraftstraßen gewendet, rückwärts gefahren oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren,
- haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht.

### Bedeutender Wert

Grundsätzlich kommt es bei der Frage, ob Sachen mit bedeutendem Wert gefährdet wurden auf die Reparaturkosten an. Nur wenn diese höher als der Wert der Sache sind, ist dieser maßgeblich<sup>2</sup>. Dies gilt vor allem bei Leitplanken, Verkehrszeichen und Ähnlichem. Hierbei ist nicht die Reparaturrechnung, sondern der Zeitwert maßgebend. Der Schaden kann sich auch um die Mehrwertsteuer nach den neuen

---

<sup>1</sup> OLG Köln, Beschluss vom 22. Januar 2002, Ss 1/02 = NStZ 2002, 303.

<sup>2</sup> BGH NStZ 1999,350

Regelungen des 2. SchRÄndG reduzieren. Heute dürfte frühestens ein Wert ab 1.300.00 Euro einen „Bedeutenden Wert“ darstellen.

## 2. Übermüdung

Verursacht ein Fahrer einen Verkehrsunfall, weil er auf der Heimfahrt nach der Arbeit infolge starker Übermüdung, verstärkt durch nicht näher festgestellten Alkoholeinfluss, eingeschlafen ist und infolge des Schlafes die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hat, war er wegen des Zusammenwirkens von Übermüdung und Alkohol im Sinne des § 315c Abs. 1 Ziff. 1 b StGB zwar fahruntauglich.<sup>1</sup> Aber es besteht keine Veranlassung zur Prüfung von Schuldunfähigkeit wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung im Sinne des § 20 StGB. Denn unter den Begriff der tief greifenden Bewusstseinsstörungen fallen nur solche Störungen, die in ihrer Wirkung für die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen im Sinne der ersten Alternative gleichwertig sind. Im Falle des § 20 StGB müssen diese daher so schwerwiegend sein, dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört ist.<sup>2</sup> Es muss sich also um Fälle extremer Übermüdung bzw. schwerer Erschöpfungszustände handeln. Das Gericht muss aber Anhaltspunkten dafür nachgehen, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen und gegebenenfalls hierzu einen Sachverständigen hinzuziehen.<sup>3</sup>

## 3. Einverständnis des Verletzten

Die Strafbarkeit eines **alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrers** wegen fahrlässiger Tötung mit Gefährdung des Straßenverkehrs entfällt weder unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung noch unter dem Aspekt der einverständlichen Fremdgefährdung, wenn der später bei einem Verkehrsunfall getötete oder verletzte Mitfahrer den Zustand des Fahrers bei Fahrantritt gekannt und billigend in Kauf genommen hat. Ein Mitverschulden oder eine (unwirksame) Einwilligung des Mitfahrers kann sich jedoch günstig bei der Strafzumessung und Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung auswirken.<sup>4</sup>

Eine Einwilligung soll mithin nach überwiegender Ansicht ausscheiden, weil die allgemeine Verkehrssicherheit nicht zur Disposition steht. Dies ist aber nach neuen Entscheidungen des BGH kritisch zu bewerten: Danach bedeutet Einwilligung nicht, dass der Einwilligende mit den Folgen einverstanden ist, sondern lediglich darauf verzichtet, Ersatzansprüche geltend zu machen. Das eigene benutzte Fahrzeug scheidet jeweils aus. Dieses Fahrzeug ist Tatmittel.

## 4. Abgrenzung eines rücksichtslosen Verhaltens

Wenn ein Fahrzeugführer eine rote Ampel in der irrigen Ansicht überfährt, sie sei, wie wiederholt beobachtet, so geschaltet, dass sie bei Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit "grün" sei, stellt dies lediglich einen durchschnittlichen Verkehrsverstoß dar. Es kann dann keine Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 a StGB angenommen werden, denn Rücksichtslosigkeit bezeichnet eine gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit, die über grobe Fahrlässigkeit hinausgeht.<sup>5</sup>

## 5. Strafzumessung

---

<sup>1</sup> LK-König, StGB, 11. Aufl., § 315c Rn. 57.

<sup>2</sup> vgl. Schönke-Schröder, 26. Aufl., § 20 Rdnr. 14; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 20 Rdnr. 10a.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. August 2002, 3 Ss 219/02.

<sup>4</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 11. April 2002, 1 Ss 25/02 = Blutalkohol 39, 483-484 (2002).

<sup>5</sup> LG Saarbrücken, zfs 2003, 42.

Bei einer erstmaligen straßenverkehrsrechtlichen Verurteilung kann auf Grund von besonderen objektiven und subjektiven Umständen gemäß § 69a Abs. 2 StGB von der Sperre die Führung von Fahrzeugen der Klasse T ausgenommen werden, insbesondere wenn lediglich relative Fahruntüchtigkeit vorlag und der Verurteilte zur Bestellung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf die Fahrerlaubnis der Klasse T angewiesen ist. Dies gilt auch, wenn es zu einer Verurteilung nach § 315c StGB kommt. Bei der **vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis** nach § 111a StPO kann die Fahrerlaubnisklasse T ausgenommen werden, wenn der Beschuldigte sich im dritten Lehrjahr seiner Ausbildung zum Landwirt befindet und durch die Landwirtschaftlichen Lehranstalten bestätigt wird, dass zur Fortführung des Ausbildungsverhältnisses der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse T zwingend erforderlich ist.<sup>1</sup>

Auch wenn ein Regelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht ist, kann von der **Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen** werden. Ist der Angeklagte nicht vorbestraft, aber wegen § 24a StVG vorgewarnt, können weitere Umstände dazu führen, dass ein Fahrverbot von drei Monaten ausreichend ist: Der Angeklagte war geständig und durch den bisherigen, vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis (ca. 8 Monate) sichtlich beeindruckt. Auch die Beschwerlichkeiten durch den durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis notwendigen Arbeitsplatzwechsel und die Begründung eines zweiten Wohnsitzes, von dem aus er seiner neuen Arbeit nachgehen musste, prägten den Angeklagten. Außerdem hatte er die Kosten des Schadens am eigenen Fahrzeug zu tragen. Dann kann ein Fahrverbot von drei Monaten, das durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis verbüßt ist, ausreichend sein.<sup>2</sup>

Fährt ein Lkw-Fahrer, der seine Übermüdung erkannt hat, infolge eines Sekundenschlafs ungebremst in ein Stauende und werden dabei andere Verkehrsteilnehmer getötet und verletzt, so kann eine **Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr** nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, eine derart hohe Strafe komme in der Regel nur bei Unfällen auf Grund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit in Betracht.<sup>3</sup>

Sowohl bei Verstößen nach § 315b StGB als auch bei § 315c StGB wird der erkennende Richter die Frage der **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** prüfen müssen. Bei einem Täter, der bei einer Alkoholkonzentration vom max. 3,26‰ absichtlich einen Unfall herbeiführt, und während des laufenden Strafverfahrens erneut unter Alkoholeinfluss eine Straftat (Körperverletzung) begeht, liegt ein Hang nahe und eine Unterbringung kann notwendig sein.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> AG Auerbach, Urteil vom 12. November 2002, 2 Ds 641 Js 11502/02 jug = NZV 2003, 207.

<sup>2</sup> LG Mosbach, 3. Kleine Strafkammer, Urteil vom 22. November 2002, Az: 3 Ns 26 Js 3195/02.

<sup>3</sup> BayObLG, Urteil vom 18. August 2003, 1St RR 67/03 = NJW 2003, 3499-3501.

<sup>4</sup> BGH, Beschluss vom 7.11.2003, 4 StR 329/03.

## 7. § 69 StGB Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine verschuldensunabhängige Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie zielt allein auf die Sicherheit des Straßenverkehrs. Allerdings ist die Anwendung bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB nicht zulässig.

### **Regelfall:**

Bei bestimmten Straftaten ist in der Regel eine Entziehung der Fahrerlaubnis indiziert: Fahren ohne Fahrerlaubnis; Benutzung eines Fahrzeuges zur Begehung einer Straftat; körperliche Misshandlung eines anderen Verkehrsteilnehmers oder vorsätzlicher herbeigeführter Verletzung.

Es muss ein Zusammenhang zwischen dem Führen des Fahrzeuges und der Tat bestehen. Und eine Gesamtwürdigung des Persönlichkeit des KfZ-Fahrers muss erfolgen.

Ohne Würdigung der Persönlichkeit und ohne Prüfung der Verhältnismäßigkeit wird die Fahrerlaubnis entzogen, wenn ein Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB vorliegt. Im Regelfall kann von der Entziehung der Fahrerlaubnis nur in **Ausnahmefällen** abgesehen werden. Es müssen dann Umstände vorliegen, die sich von den Tatumständen des Durchschnittsfalles deutlich abheben (menschlich nachvollziehbares Versagen). Es kann aber auch erfolgen, wenn das Fahrzeug nur eine kurze Wegstrecke gefahren wurde und die Fahrt erfolgte, um einen verkehrsstörenden Zustand zu beheben oder bei notstandsähnlichen Situationen. Auch eine langandauernde vorläufige Entziehung, ohne dass die Dauer auf ein Verhalten des Betroffenen zurückzuführen ist, kann dazu führen, dass von einer Entziehung abgesehen wird.

Die Sperre kann im Urteil unter den gleichen Voraussetzungen beschränkt werden wie Ausnahmen von der vorläufigen Entziehung gemacht werden können. Die Entziehung der Fahrerlaubnis insgesamt umfasst die Fahrerlaubnis im Ganzen. Eine beschränkte Entziehung ist nicht möglich. Das Gericht kann jedoch im Urteil der Verwaltungsbehörde die Erteilung einer Ausnahmefahrerlaubnis gestatten. Der Betroffene kann dann bei der Verwaltungsbehörde eine neue auf die Beschränkung lautende Fahrerlaubnis beantragen. Diese darf er erst mit der Erteilung durch die Verwaltungsbehörde benutzen.

Bei der vorläufigen Entziehung ist dies anders: Auch hier können bestimmte Teile ausgenommen werden. Der Betroffene kann dann sofort weiterfahren, ohne bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis zu beantragen. Die Ausnahme muss sich auf eine bestimmte Art von Kraftfahrzeugen beziehen und es muss sichergestellt werden, dass hierdurch nicht die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird. Maßgeblich für die Frage, was eine Fahrzeugart ist, ist § 6 Abs. 1 Satz 2 FeV. Möglich sind Tenorierungen wie: Ausgenommen von der Sperre sind LKWs der früheren Klasse 3. Selbstverständlich ist es möglich, die Fahrzeuge anhand der unterschiedlichen Führerscheinklassen zu erfassen. Ansonsten ist entscheidend die Verwendungsart wie: Leichenwagen, ADAC Pannenfahrzeug etc.

Nicht umfasst werden von der Ausnahme bestimmte Fahrzeuge oder bestimmte Fabrikate oder Fahrzeuge eines bestimmten Betriebes. Überhaupt nicht möglich ist es, nach einer Benutzungsart (dienstliche Fahrten) zu unterscheiden.

## 8. Weitere Verkehrsstraftaten

### VI. Nötigung

Schneidet ein Kraftfahrer den Überholten, kann von manchen Gerichten Gewalt und damit Nötigung angenommen werden.<sup>1</sup> Wird ein Fahrbahnwechsel absichtlich in so kurzer Entfernung von dem von hinten Heranifahrenden durchgeführt, dass dieser scharf bremsen muss, liegt ebenfalls Nötigung vor, wie wenn der Nachfolgende wegen eines absichtlich und ohne Grund bremsenden Vordermannes scharf abbremsen muss.<sup>2</sup>

Nur das Antippen der Bremslichter gilt nicht als Nötigung. Bei zu dichtem Auffahren kann es sogar ein zulässiges Warnmittel sein.<sup>3</sup> Dichtes Auffahren kann ebenfalls Nötigung sein, entweder durch Anwendung von Gewalt<sup>4</sup> oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.<sup>5</sup>

Bloßes Auffahren alleine gilt allerdings nicht, es muss eine so genannte Zwangswirkung ausgehen.<sup>6</sup> Auf jeden Fall setzt die Nötigung im Straßenverkehr einen Vorgang von einiger Dauer und größerer Intensität voraus.<sup>7</sup>

### 1. Verhindern des Überholens

Verhindern des Überholens muss nicht Nötigung sein, es kann sich auch um eine „vorübergehende Unmutsaufwallung“ handeln.<sup>8</sup> Anders ist es jedoch, wenn es sich um einen völlig grundlosen, unbewussten Vorgang handelt, der insgesamt über längere Zeit und Dauer auf die Fahrweise eines anderen einwirken soll<sup>9</sup>. Allerdings soll durch dieses Verhalten ein Anderer am Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehindert werden, soll das Verhalten nicht verwerflich sein<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> OLG Köln NZV 1995, 405

<sup>2</sup> BGH DAR 1995, 296

<sup>3</sup> OLG Köln NZV 1991, 231

<sup>4</sup> OLG Köln NZV 1995, 405

<sup>5</sup> LG Münster ZfS 2003, 152

<sup>6</sup> OLG Karlsruhe Strafo 1998, 97

<sup>7</sup> BGH St 19, 263

<sup>8</sup> BGH NJW 1963, 1629

<sup>9</sup> BGH St 18, 398

<sup>10</sup> BGH ZfS 1987, 127

## Besonders schwere Straftaten

### Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

Der 4. Strafsenat hat in den letzten Monaten angesetzt, das Verkehrsstrafrecht in zahlreichen Bereichen zu präzisieren, teilweise neue Wege zu beschreiten. Es begann mit einer Neuausrichtung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei allgemeinen Straftaten, worüber demnächst der Große Senat entscheiden wird. Aber auch in der Abgrenzung der Straftaten des „Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr“ und der „Straßenverkehrsgefährdung“ wurden neue Akzente gesetzt. Bei der Strafbarkeit des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer wurde der Begriff „der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ konkretisiert.

### VII. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr: § 315b StGB

#### 1. Der Tatbestand

Der Strafraum beträgt 1-10 Jahre Freiheitsstrafe. Hierbei handelt es sich um einen gegenüber §315c StGB verschafften Strafraum. § 315b StGB ist ein konkretes Gefährdungsdelikt und soll das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum des Einzelnen schützen. Während § 315c StGB vorschriftswidriges, gefährliches Verhalten im fließenden oder ruhenden Straßenverkehr erfasst, zielt § 315b StGB auf **verkehrsfremde Eingriffe** von außen in den Straßenverkehr.<sup>1</sup> Das Delikt ist in einen Handlungs- und einen Gefährdungsteil aufgeteilt. Die Gefährdung entspricht dabei dem Tatbestand des § 315c StGB. Durch die Tathandlung nach § 315b Abs. 1 StGB muss zusätzlich die Sicherheit des Straßenverkehrs direkt beeinträchtigt werden. Die Handlung muss so riskant sein, dass sie sich störend auf die Sicherheit der Verkehrsvorgänge auswirkt und so eine **Steigerung der allgemeinen Betriebsgefahr** verursacht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH wird ein vorschriftswidriges Verkehrsverhalten im fließenden Verkehr nur dann von § 315b StGB erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in **verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt**, der Fahrer mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr **zu "pervertieren"**, und es ihm darauf ankommt, durch diese Verhaltensweise in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.<sup>2</sup> Ein bloß vorschriftswidriges Verkehrsverhalten fällt dagegen grundsätzlich nicht unter § 315b StGB, sondern nur unter § 315c StGB.<sup>3</sup>

#### 2. Änderung der Rechtsprechung

Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein Verkehrsvorgang im fließenden Straßenverkehr zu einem "Eingriff" in den Straßenverkehr "pervertiert" wird, hat der BGH in der Vergangenheit für verschiedene "Fallgruppen" entschieden. Er hält an dieser Rechtsprechung zwar im Grundsatz noch fest, ist jedoch der Auffassung, dass zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Einstellung hinzukommen muss, dass das Fahrzeug mit (mindestens bedingtem)

<sup>1</sup> BGHSt 32, 4.

<sup>2</sup> BGHSt 41, 231, 234; BGH, NSTZ-RR 2000, 343; BGHR, StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 2 Hindernisbereiten 1, 3, 4.

<sup>3</sup> BGHSt 41, 231, 233 f.; BGHR, StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 2 Hindernisbereiten 3; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 315b Rdnr. 8.

**Schädigungsvorsatz** - etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug<sup>1</sup> - missbraucht wird. Erst dann liegt eine - über den Tatbestand des § 315c StGB hinausgehende - verkehrstypische "Pervertierung" des Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen "Eingriff" in den Straßenverkehr im Sinne des § 315b Abs. 1 StGB vor; das gilt für alle Alternativen der Vorschrift. Mit dieser Einschränkung stellt der BGH nicht in Frage, dass für den subjektiven Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB Gefährdungsvorsatz ausreicht; er konkretisiert hierdurch lediglich die schon bisher geforderte **"Absicht", den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu "pervertieren"**.

### Beispiel

In Fällen, in denen der Täter sein Fahrzeug als Fluchtmittel<sup>2</sup> benutzt und er bei der Flucht (lediglich) verkehrswidrig fährt, scheidet ein verkehrsfremdes, verkehrseindliches Verhalten daher jedenfalls dann aus, wenn er nur mit Gefährdungsvorsatz handelt.<sup>3</sup>

Diese Fluchtfälle werden regelmäßig von § 315c StGB (hier: § 315c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB) erfasst.<sup>4</sup> Der BGH weicht damit von seiner früheren Rechtsprechung ausdrücklich ab<sup>5</sup>. Ist nämlich das eigene Fortkommen primäres Ziel einer bestimmten Fahrweise, so macht das in der gewollten Behinderung eines anderen Fahrzeugs liegende Nötigungselement allein ein Verkehrsverhalten noch nicht zu einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr.

Soweit der BGH in früheren Entscheidungen den Tatbestand des § 315b StGB mit der Begründung bejaht hat, das absichtliche - ohne durch die Verkehrslage veranlasste - Hindern am Überholen falle "ausnahmsweise" nicht unter § 315c StGB, sondern unter § 315b (Abs. 1 Nr. 2) StGB, weil die Behinderung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der verbotenen Fahrweise sei,<sup>6</sup> hält er daran für die Fälle nicht fest, in denen der Täter lediglich mit Gefährdungsvorsatz handelt. Der Nötigungscharakter ist ebenso wie die Inkaufnahme der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer Bestandteil einer Vielzahl alltäglichen bewusst regelwidrigen Verkehrsverhaltens (beispielsweise bewusster Vorfahrtverletzungen), ohne dass solche vorsätzlichen Verkehrsverstöße als "Pervertierung" gewertet würden. Ebenso wenig kann es für die rechtliche Einordnung von regelwidrigem Verkehrsverhalten im fließenden Straßenverkehr auf eine "moralische Bewertung" der Motive ankommen, aus denen der Täter sein Interesse an der ungehinderten Fortsetzung seiner Fahrt über das Interesse anderer Verkehrsteilnehmer an gefahrloser Teilnahme am Straßenverkehr stellt.

Ein gefährlicher Eingriff im Sinne des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB liegt nur dann vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, durch diesen in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen. Sein Handeln muss durch ein verkehrseindliches

<sup>1</sup> BGH, VRS 94, 213, 214.

<sup>2</sup> BGH, VRS 65, 428, 429.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 20. Februar 2003, 4 StR 228/02 = BGHSt 48, 233-239 = NJW 2003, 1613-1615 = StraFo 2003, 215-217 = VRS 104, 447 = NStZ 2003, 486-487 = NZV 2003, 488-490 mit kritischen Anm. von Seier u.a. NZV 2003, 490.

<sup>4</sup> BGHR, StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a Vorsatz 3 [rücksichtslose Fluchtfahrt]; BGH, NStZ-RR 2000, 343 f

<sup>5</sup> Siehe nur BGHSt 21, 301, 302 f.; BGH, Urteil vom 3. August 1978 - 4 StR 146/78; vgl. auch BGHSt 7, 379, 380; 22, 67, 72; 23, 4, 6 f.; 41, 231, 234; BGH, VRS 64, 267 f.

<sup>6</sup> BGHSt 21, 301, 302 f.; BGH, Urteil vom 3. August 1978 - 4 StR 146/78; vgl. auch BGHSt 7, 379, 380; 22, 67, 72; 23, 4, 6 f.; 41, 231, 234; BGH, VRS 64, 267 f.

Verhalten unter bewusster Zweckentfremdung des Fahrzeugs gekennzeichnet sein.<sup>1</sup> Der Täter muss mit „Gefährdungsvorsatz“<sup>2</sup> handeln und das Fahrzeug „bewusst“ zweckwidrig in verkehrsfreudlicher Einstellung einsetzen, es also nicht seiner Zweckbestimmung entsprechend als Fortbewegungsmittel gebrauchen, sondern zweckfremd als Mittel zur Gefährdung eines Menschen missbrauchen.

### 3. Schweigen des Beschuldigten

**Schweigt** der Beschuldigte zu den Vorwürfen, muss das äußere Tatgeschehen auf den Vorsatz hinweisen. Schweigen darf nicht zu Lasten eines Beschuldigten gewertet werden. Fährt ein Kfz-Führer auf eine Fahrzeugkontrolle zu und hat er bei dieser Kontrolle nichts zu befürchten (etwa wegen einer vorangegangenen Ordnungswidrigkeit oder weil er keine Fahrerlaubnis hat oder zuvor eine Straftat begangen hat), kann aus dem äußeren Geschehen nicht auf einen Vorsatz geschlossen werden, auch wenn der kontrollierende Beamte sich vor einer Kollision mit dem Fahrzeug nur durch einen Sprung zur Seite retten kann. Das Gericht muss in Betracht ziehen, dass die Fahrweise genauso gut durch augenblickliche Unaufmerksamkeit, falsche Lagebeurteilung oder sonstiges menschliches Versagen erklärt werden kann, zumal der Angeschuldigte, der zur Tatzeit erst seit zwei Monaten eine Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besaß, in der Folgezeit gebremst und sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht hat. Kann dem Täter jedoch bezüglich der Gefahr nur Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, dann heißt dies im Rahmen des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB, dass er eben nicht „bewusst verkehrsfreudlich“ gehandelt hat.<sup>3</sup>

### 4. Der Begriff der Anlage

§ 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB beinhaltet das Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen. **Anlagen** sind hierbei alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen, wie Verkehrsschilder oder Ampeln. Durch das Beschädigen muss gerade die verkehrsrelevante Funktion der Anlage oder des Fahrzeugs beeinträchtigt werden, dies kann beim Durchschneiden der Bremsschläuche<sup>4</sup> der Fall sein. Allerdings fehlt es an einer notwendigen konkreten Gefährdung, wenn der Täter losgelöst von einem Verkehrsgeschehen ein Fahrzeug oder eine Anlage beschädigt (beispielsweise durch Zerstören der Bremsleitung), ohne dass die so geschaffene abstrakte Gefahr für den Straßenverkehr in eine konkrete Gefahr umschlägt, z.B. weil das Fahrzeug nicht mehr benutzt wird. Der durch das Verhalten des Täters eingetretene Schaden am Fahrzeug ist nicht Folge einer abstrakten Verkehrsgefahr, sondern umgekehrt die Ursache dafür, dass eine solche Gefahr überhaupt erst entsteht.<sup>5</sup>

### 5. Hindernisse

Auch das **Bereiten von Hindernissen** ist eine Einwirkung auf den Straßenkörper. Dies kann erfolgen durch den Aufbau von Straßensperren, aber auch durch das Unterlassen der Sicherung einer Baustelle<sup>6</sup> oder durch verlorene Ladung.<sup>7</sup> Hat jemand den Deckel eines am Fahrbahnrand befindlichen Gullys herausgehoben und

<sup>1</sup> BGH, NStZ 1985, 267; BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Vorsatz 1.

<sup>2</sup> vgl. Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., § 15 Rn. 28.

<sup>3</sup> Amtsgericht Saalfeld, Beschluss vom 15.04.2003 - 675 Js 2593/03 2 Ds jug.

<sup>4</sup> BGH, NJW 1996, 329.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 4. Dezember 2002, 4 StR 103/02 = BGHSt 48, 119-126 = NJW 2003, 836-838 = NZV 2003, 196-198 = VRS 104, 216-221 = NStZ 2003, 266-267.

<sup>6</sup> BGH, VRS 16, 29.

<sup>7</sup> BayObLG, NJW 1969, 2026 ; OLG Hamm, VRS 51,103.

ihn in den Gullyschacht geworfen, hat er damit eine dem Straßenverkehr dienende, nämlich die gefahrlose Überquerung von Kanalschächten ermöglichende, Einrichtung von ihrem bestimmungsgemäßen Ort entfernt und damit im Sinne des § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB beseitigt. Dadurch hat er die Sicherheit des Straßenverkehrs (abstrakt) beeinträchtigt.<sup>1</sup>

## 6. Steinewerfer

Der Auffangtatbestand des **§ 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB** (ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff) ist erfüllt, wenn der Angeklagte von einer über eine Schnellstraße führenden Brücke bei Dunkelheit Gegenstände von einigem Gewicht unmittelbar auf die mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 80 km/h fahrenden Personenkraftwagen wirft und durch das Auftreffen der Gegenstände die konkrete Gefährdung der fahrenden Fahrzeuge bewirkt.<sup>2</sup> Nach den Urteilsfeststellungen warf der Angeklagte in beiden Fällen von einer über eine Schnellstraße führenden Brücke bei Dunkelheit Gegenstände von einigem Gewicht unmittelbar auf die mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 80 km/h fahrenden Personenkraftwagen und bewirkte durch das Auftreffen der Gegenstände deren konkrete Gefährdung. Die Sicherheit des Straßenverkehrs wurde demnach nicht durch eine Einwirkung auf den Verkehrsraum bewirkt, die geeignet war, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern,<sup>3</sup> sondern sie richtete sich unmittelbar gegen die fahrenden Fahrzeuge. Dies stellt einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff dar.

**Der Schutzzweck** des § 315b StGB gebietet eine restriktive Auslegung der Norm: eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert sind nur **verkehrsspezifische Gefahren**. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die konkrete Gefahr auf die typische Wirkungsweise der für **Verkehrsvorgänge üblichen Fortbewegungskräfte** beruht. Dies kann durch Ausnutzung der **Eigendynamik** des vom Täter selbst benutzten Fahrzeugs (beispielsweise beim Einsatz eines **Fahrzeugs als "Waffe"**), durch die Fremddynamik eines von einem anderen Verkehrsteilnehmer genutzten Fahrzeugs (beispielsweise durch Hindernisbereiten) oder durch das Zusammenwirken beider Kräfte erfolgen. Auch ein Eingriff, durch den die sichere Beherrschbarkeit eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs beeinträchtigt und dadurch - mit der Folge eines "Beinahe-Unfalls" - unmittelbar auf den Fahrvorgang eingewirkt wird, kann eine verkehrsspezifische Gefahr sein.

Dem sind die Fälle gleichzustellen, in denen durch aufgebaute Hindernisse auf den Straßenverkehr so eingewirkt wird, dass eine konkrete Gefahr für Fahrzeuginsassen oder ein Fahrzeug entsteht. An einer verkehrsspezifischen Gefahr fehlt es nur dann, wenn der Eingriff zwar zu einer abstrakten Gefährdung des Straßenverkehrs führt, die sich hieraus entwickelnde konkrete Gefahr aber in keiner inneren Verbindung mit der Dynamik des Straßenverkehrs steht.<sup>4</sup> **Berz** stimmt dieser auf "Steinewerfer", die von Brücken auf Autostraßen oder Autobahnen Steine in den fließenden Verkehr hinunterwerfen, gemünzten Modifizierung der Rechtsprechung im Grunde zu. Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr wird vom BGH bestätigt, wenn durch die

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 2. Juli 2002, 4 StR 174/02 = NZV 2002, 517-518 = NStZ 2002, 648 = VRS 103, 378-379.

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 12. November 2002, 4 StR 384/02 = NStZ 2003, 206.

<sup>3</sup> vgl. BGHSt 41, 231, 234.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 4. Dezember 2002, 4 StR 103/02 = BGHSt 48, 119-126 = NJW 2003, 836-838 = NZV 2003, 196-198 = VRS 104, 216-221 = NStZ 2003, 266-267.

Steine lediglich Sachschäden an Fahrzeugen entstehen, es aber nicht zu Unfällen als Folge der Reaktionen betroffener Fahrer gekommen ist.<sup>1</sup>

Früher hatte der BGH einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB schon dann angenommen, wenn der Eingriff sich in der Gefährdung oder Beschädigung des Tatobjekts erschöpfte, so dass es an einer tatbestandlich erforderlichen, "dadurch" verursachten weiteren Gefährdung fehlte<sup>2</sup>.

Greift der Täter in **den fließenden Verkehr** ein, indem er Hindernisse auf der Fahrbahn bereitet oder Gegenstände auf fahrende Fahrzeuge wirft, kann § 315b Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 StGB auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einem bedeutenden Fremdsachschaden führt und dieser Erfolg sich als Steigerung der durch die Tathandlung bewirkten abstrakten Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. In Fällen dieser Art genügt für die Annahme einer vollendeten Tat, dass die durch den Eingriff verursachte verkehrsspezifische Gefahr zu einem bedeutenden Fremdsachschaden geführt hat.<sup>3</sup>

Die nach dem Wortlaut der Norm doppelte Verknüpfung des Tatbestandsmerkmals "Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs" sowohl mit der tatbestandlichen Handlung des § 315b Abs. 1 StGB in allen in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Alternativen als auch mit dem tatbestandlichen Erfolg macht deutlich, **dass Gefährdungshandlungen und Gefährdungserfolg in besonderer Weise kausal miteinander verbunden sein müssen**, um den Tatbestand zu erfüllen. Erforderlich ist, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirkt, die sich zu einer konkreten Gefahr für die genannten Schutzobjekte verdichtet. Das Erfordernis einer zeitlichen Differenz zwischen Eingriff und konkreter Gefahr, wie dies früher vom BGH angenommen wurde, ist dem Wortlaut der Vorschrift dagegen nicht zu entnehmen. Der Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB kann daher in sämtlichen Handlungsalternativen auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt, sofern dieser Erfolg sich als Steigerung der abstrakten Gefahr darstellt.

## 7. Fälle der Flucht

Die **Teilnahme am Straßenverkehr** selbst, auch in gefährlicher Weise im Verkehrsfluss, ist kein gefährlicher Eingriff i.S.v. § 315b StGB. Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr liegt nur dann vor, wenn der Fahrzeugführer mit verkehrsförderlicher Einstellung das von ihm gesteuerte Fahrzeug zweckwidrig einsetzt.<sup>4</sup> Dies kann auch als Zufahren auf einen kontrollierenden Polizeibeamten erfolgen.<sup>5</sup>

Bei dem **Zufahren auf eine Polizeisperre** ergeben sich zwei Alternativen:

---

<sup>1</sup> Berz u.a. NZV 2003, 198-199.

<sup>2</sup> Zuletzt BGHR, StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff 5 m.w.N.

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 4. Dezember 2002, 4 StR 103/02 = BGHSt 48, 119-126 = NJW 2003, 836-838 = NZV 2003, 196-198 = VRS 104, 216-221 = NStZ 2003, 266-267.

<sup>4</sup> Ferner, pvr 2002, 10; BGH, NStZ 1995, 31.

<sup>5</sup> BGHSt 23,4 ; BGH, NStZ 1987, 225 ; BGH, NZV 1997,276.

der Fahrer benutzt das Fahrzeug in konkreter Nötigungsabsicht, dann liegt ein gefährlicher Eingriff vor: benutzt er das Fahrzeug jedoch nur als Fluchtmittel, wird ein gefährlicher Eingriff verneint<sup>1</sup>

Wer auf der Flucht, um einem verfolgenden Polizeifahrzeug zu entkommen, entgegen der Fahrrichtung auf der Autobahn fährt und einen „Fast-Unfall“ in Kauf nimmt und eine besonders gefährliche Verkehrssituation verursacht, einen Unfall aber nicht beabsichtigt, macht sich wegen Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB strafbar.<sup>2</sup>

### **8. Auffahrunfälle**

Auch das Provozieren eines Auffahrunfalls durch plötzliches, starkes nicht verkehrsbedingtes Bremsen<sup>3</sup> kann ein gefährlicher Eingriff sein. Dies kann bejaht werden, wenn der Fahrer eines Fahrzeuges eine sich festhaltende Person durch schnelles Losfahren abschütteln will<sup>4</sup>. Aber auch hier ist genau auf die Intention des Täters zu achten: Der Fahrer handelt nicht tatbestandsmäßig gem. § 315b, wenn er in einer solchen Situation losfährt, um sich mit seinem Opfer an einen anderen Ort zu begeben oder das Opfer abzuschütteln, ohne die Absicht zu haben, das Opfer zu verletzen<sup>5</sup>. Ein typischer Vorgang, der unter § 315b StGB subsumiert wird, liegt vor, wenn der angetrunkene Beifahrer während der Fahrt in das Steuer greift und einen Frontalzusammenstoß verursacht.<sup>6</sup>

### **9. Nebenklage**

Ein Verstoß gegen § 315b StGB berechtigt nicht zum Anschluss als Nebenkläger in diesem Verfahren bzw. zur Einlegung eines Rechtsmittels. Die Anschlussberechtigung der Nebenkläger ergibt sich aus § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO. Nach dieser Vorschrift können sich die Eltern eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Rechtswidrige Taten im Sinne dieser Vorschrift sind Straftaten gegen das Leben sowie solche, die durch den Tötungserfolg<sup>7</sup> qualifiziert sind, nicht aber rechtswidrige Taten nach §§ 315, 315b StGB<sup>8</sup>.

### **Zusammenfassung:**

Vorraussetzung für einen gefährlichen Einsatz in den Straßenverkehr ist, dass der Täter das vom ihm gesteuerte Fahrzeug zweckwidrig einsetzt, die Benutzung „pervertiert“<sup>9</sup>. Der Tatbestand des § 315b StGB ist nur erfüllt, wenn die darin vorausgesetzte konkrete Gefahr Folge des tatbestandsmäßigen Eingriffs ist. Dies ist nicht der Fall, wenn aus einem fahrenden Fahrzeug Gegenstände geworfen werden und diese andere fahrende Fahrzeuge treffen.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> BGH, VRS 100, 22.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 20. Februar 2003, 4 StR 228/02 = BGHSt 48, 233-239 = NJW 2003, 1613-1615 = StraFo 2003, 215-217 = VRS 104, 447 = NStZ 2003, 486-487 = NZV 2003, 488-490.

<sup>3</sup> BGH, NStZ 1992, 182.

<sup>4</sup> BGH, NJW 1989, 917.

<sup>5</sup> BGH, Beschluss vom 01.03.2001 – 4 StR 31/01.

<sup>6</sup> BGH, Beschluss vom 7. Oktober 2003 - 4 StR 329/03.

<sup>7</sup> BGHSt 44, 97.

<sup>8</sup> BGH, Beschluss vom 13. Juni 2002, 4 StR 95/02 = DAR 2002, 421 = VRS 103, 210 = NStZ-RR 2003, 102.

<sup>9</sup> BGH St 41231; BGH NZV 1998, 63

<sup>10</sup> BGH DAR 2002, 132

§315b StGB kann erfüllt sein, wenn Auffahrunfälle provoziert werden, etwa indem der Fahrer entgegen vorheriger Übung bei Gelblicht an einer Ampel anhält, um den Hintermann auffahren zu lassen<sup>1</sup>. Gebhardt macht dieser Rechtsprechung aber den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts<sup>2</sup>.

Wenn ein flüchtender Kraftfahrer unter Gefährdung des Gegenverkehrs überholt, liegt eine Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß §315c StGB vor, aber kein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr<sup>3</sup>.

§ 315b StGB ist auch nicht erfüllt, wenn ein Fahrzeugführer einen anderen zwingen will, anzuhalten, um ihn zur Rede zu stellen. Dies gilt auch, wenn es anschließend zu Körperverletzungshandlungen kommt. Denn für die Frage, ob der Eingriff zur Ermöglichung einer anderen Straftat erfolgt, kommt es auf den Zeitpunkt des Eingriffs an, nicht auf die tatsächliche Abfolge. Auch der Fußgänger, der sich auf die Fahrbahn stellt, um ein Fahrzeug zum Anhalten zu zwingen, ist allenfalls wegen Nötigung strafbar.

Strafbar gemäß § 315b StGB kann sich jemand machen, wer einen Gullydeckel der Fahrbahn hebt. Gullydeckel dienen dazu, ein sicheres Überqueren der Straße zu ermöglichen. Derjenige, der ein solchen entfernt, macht sich daher des gefährlichen Eingriffs schuldig.<sup>4</sup>

Auch wer von Brücken Gegenstände herunterfallen lässt, um Autos zu beschädigen, begeht einen solchen gefährlichen Eingriff<sup>5</sup>.

Subjektiv ist notwendig, dass der Täter das Fahrzeug als Waffe und in verkehrseindlicher Einstellung zweckwidrig einsetzt<sup>6</sup>. Auch das Zufahren auf eine Polizeisperre mit der Absicht, rechtzeitig vor dem wegversperrenden Polizeibeamten auszuweichen, ist kein gefährlicher Eingriff<sup>7</sup>.

Hinzukommen muss eine Schädigungsabsicht.

## IX. Räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer: § 316a StGB

Diese Vorschrift schützt neben dem Vermögen des Einzelnen auch die **Sicherheit des Kraftverkehrs** und zählt aus diesem Grunde auch zum Verkehrsstrafrecht.

### 1. Der Tatbestand

Voraussetzung des Tatbestands ist, dass ein Angriff auf Leib oder Leben eines anderen erfolgt und hierbei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt werden. Dabei müssen die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs beim Angriffs nicht hinsichtlich der gesamten Tatausführung ausgenutzt werden. Eine solche besondere Gefahrenlage für den Kraftfahrer und seinen Beifahrer besteht, wenn der Angriff während des Fahrvorganges erfolgt.

Die Strafvorschrift des § 316a StGB erfasst als taugliche Tat nur den unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs in räuberischer Absicht verübten "Angriff" auf Leib, Leben oder die Entschlussfreiheit des "Führers" oder des "Mitfahrers" eines Kraftfahrzeugs. Erforderlich ist daher, dass das Opfer diese Eigenschaft **im Tatzeitpunkt**, d.h. nicht im Zeitpunkt des Tatentschlusses, sondern

<sup>1</sup> BGH NZV 1992,157; BGH NZV 1999,430

<sup>2</sup> Gebhardt, 41 RdZf.3

<sup>3</sup> BGH NZV 2001,134

<sup>4</sup> BGH DAR 2002,519

<sup>5</sup> BGH ZfS 2003,206

<sup>6</sup> OLG Köln DAR 1999,88

<sup>7</sup> BGH DAR 1997,281; OLG Hamm DAR 2001,135

bei Verüben des Angriffs hat.<sup>1</sup> An dieser zeitlichen Verknüpfung fehlt es in folgendem Fall: Solange der Geschädigte das Taxi führte, verübten die Angeklagten keinen Angriff auf ihn; als sie zugleich mit dem Beginn des räuberischen Überfalls den Geschädigten angriffen, war dieser nicht mehr Führer seines Taxis.

Erforderlich ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt, dass das Opfer bei Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs ist. Führer im Sinne des § 316a StGB ist, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Daran fehlt es, sobald der Fahrer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt.

## 2. Die bisherige Rechtsprechung

Die **bisherige Rechtsprechung** des BGH folgte der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum 1947 durch Kontrollratsgesetz aufgehobenen Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938<sup>2</sup>; für die Qualifizierung des Raubtatbestands brauchte lediglich der bloße Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs festgestellt werden. Damit wurde eine weit vorverlagerte Strafbarkeit festgeschrieben. So hatte der BGH die Erfüllung des Tatbestandes schon dann angenommen, wenn der mitfahrende Täter das Opfer an eine einsame Stelle lockt, um es dort unter Ausnutzung der so geschaffenen "Vereinzelung" auszurauben.<sup>3</sup>

Das gewaltsame Erzwingen der Weiterfahrt mit einem Taxi in der Absicht, den geschuldeten Fahrpreis nicht vollständig zu bezahlen, erfüllt den Tatbestand des § 316a Abs. 1 StGB.<sup>4</sup>

Das Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ist erfüllt, wenn der Täter sich eine Gefahrenlage zunutze macht, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist. Eine solche besteht vor allem während des Fahrvorgangs; sie kann auch während eines verkehrsbedingten und sogar während eines sonstigen vorübergehenden Halts im Verlauf einer noch andauernden Fahrt vorliegen.<sup>5</sup> An dem Regelungsgehalt dieses Tatbestandsmerkmals hat sich durch die Neufassung des § 316a Abs. 1 StGB durch das 6. StrRG sachlich nichts geändert. Dadurch ist lediglich das frühere Unternehmensdelikt in ein Delikt umgestaltet worden, das durch "Verüben eines Angriffs" begangen wird.<sup>6</sup> Beim Verüben des Angriffs wird jedoch eine dem fließenden Verkehr eigentümliche Gefahrenlage nur dann ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung eine Rolle spielt. Dies ist nicht gegeben, wenn der Entschluss zu einer solchen Tat erst nach Beendigung der Fahrt gefasst und ausgeführt wird.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 316a Rdnr. 2 u. 3 b a.E.; Roßmüller/Rohrer, NZV 1995, 253 f.

<sup>2</sup> Vgl. RGSt 73, 71f; BGHSt 5, 280.

<sup>3</sup> Vgl. nur BGHR StGB § 316a Abs. 1 Straßenverkehr 13 mit krit. Anm. Wolters, JR 2002, 163 f.

<sup>4</sup> BGH, 3. Strafsenat, Beschluss vom 27. Juni 2002, 3 StR 189/02 = NZV 2003, 455 = NStZ-RR 2002, 367.

<sup>5</sup> BGHSt 6, 82, 84; 13, 27, 29 f.; 18, 170, 171; 37, 256, 258; 38, 196, 197; BGHR, StGB § 316a Abs. 1 Straßenverkehr 10.

<sup>6</sup> BGH, NStZ 2001, 197.

<sup>7</sup> BGHSt 19, 191, 192; 24, 320, 321; 37, 256, 258; BGH, NStZ 2000, 144.

Die Gefahrenlage besteht aber auch noch während eines kurzen Haltens.<sup>1</sup> Eine solche Gefahrenlage besteht jedoch nicht, wenn der Täter an ein bereits geparktes Fahrzeug herantritt, um dessen Insassen zu berauben.<sup>2</sup> Auch der Transport eines Tatopfers mit einem Fahrzeug an einen Ort, an dem die geplante Erpressung ausgeführt wird, erfüllt nicht den Tatbestand des § 316a StGB.<sup>3</sup> Fasst der Täter den räuberischen Entschluss, wenn für den Taxifahrer die Fahrt noch nicht beendet war, er vielmehr nur kurz angehalten hatte, um zu kassieren und danach weiterzufahren, liegt für den Taxifahrer, gemessen an seiner berufsbedingten Situation, nur ein vorübergehender Halt und deshalb keine Beendigung der Fahrt vor.<sup>4</sup>

### 3. Änderung der Rechtsprechung

Diese Rechtsprechung wurde 2003 ausdrücklich aufgegeben<sup>5</sup>: Der BGH hält eine eng am Schutzzweck der Norm orientierte Auslegung für notwendig und folgt damit kritischen Stimmen in der Literatur.<sup>6</sup> Der BGH folgt damit dem gesetzgeberischen Anliegen des 6. StrRG, durch das der Deliktcharakter des § 316a StGB von dem früheren Unternehmensdelikt in ein Delikt geändert wurde, das durch "Verüben eines Angriffs" begangen wird<sup>7</sup>. Die Vorschrift, deren Einführung durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952<sup>8</sup> erfolgte, diente in erster Linie dem Schutz vor sog. "Autofallen"<sup>9</sup> und damit neben individuellen Rechtsgütern zumindest gleichrangig dem **Schutz der Sicherheit des Kraftfahrverkehrs** auf den Straßen bezweckt. Die "Vereinzelung" des Fahrers oder Mitfahrers begründet für sich allein noch kein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.<sup>10</sup>

Ausgehend von dieser Zielrichtung der Strafvorschrift des § 316 a StGB, erfasst der Tatbestand als **taugliche Tatopfer** eines unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs in räuberischer Absicht auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit verübten "Angriffs" nur den "Führer" oder den "Mitfahrer" eines Kraftfahrzeugs. Erforderlich ist daher, dass das Opfer diese Eigenschaft im Tatzeitpunkt, d.h. nicht im Zeitpunkt des Tatentschlusses, sondern bei Verüben des Angriffs hat. **An dieser zeitlichen Verknüpfung fehlt es, wenn der Überfall stattfindet, nachdem die Fahrt beendet ist und der Taxifahrer das Fahrzeug ausgeschaltet hat, um den Fahrpreis zu kassieren.**

Daran ändert nichts, wenn der Täter während der Fahrt den Raubentschluss fasst, und planmäßig seine räuberische Absicht vor dem Geschädigten verbirgt und ihn etwas entfernt von dem ursprünglich angegebenen Fahrtziel anzuhalten veranlasst. Denn die darin liegende bloße List kann grundsätzlich ebenso wie die Täuschung noch nicht als Angriff auf die Entschlussfreiheit angesehen werden. Deshalb stellt

---

<sup>1</sup> BGHSt 38, 190.

<sup>2</sup> BGHSt 24, 320; BGH, NStZ-RR 1997,356 ; BGH, pvr 2002, 110.

<sup>3</sup> BGH, NStZ 1998, 263; BGH, pvr 2002, 110.

<sup>4</sup> BGH 21.8.2002 2 StR 152/02 = NStZ 2003, 35-36

<sup>5</sup> BGH, 4. Strafsenat, Urteil vom 20. November 2003 - 4 StR 150/03.

<sup>6</sup> Booß, DAR 1953, 5, 6; Christian Fischer, JURA 2000, 433 f.; Geppert, JURA 1995, 310 f.; Günther, JZ 1987, 16 f. und 369 f.; Ingelfinger, JR 2000, 225 f.; Meurer-Meichsner, Untersuchungen zum Gelegenheitsgesetz im Strafrecht, zugleich ein Beitrag zu § 316a StGB (Autostraßenraub), 1974; Roßmüller/Rohrer, NZV 1995, 253 f.; Wolters, GA 2002, 303 f.; jew. m.w.N.

<sup>7</sup> BT-Drucks. 13/8587 S. 51.

<sup>8</sup> BGBl I 832, 834.

<sup>9</sup> BT-Drucks. - 1. WP - 3774 S. 6; dazu BGHSt 39, 249, 250.

<sup>10</sup> Aufgabe von BGHSt 5, 280.

allein die Angabe eines Fahrtziels bzw. dessen Änderung ebenso wie der Fahrtantritt selbst, auch wenn der Täter damit seine Raubabsicht verbindet, noch kein Verüben eines Angriffs dar, sondern regelmäßig ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen.

Dass der Täter als Fahrgast seine Raubabsicht verbirgt, bringt für sich allein den Fahrer, solange er die Raubabsicht nicht erkennt, auch nicht in die für die Anwendbarkeit der Strafvorschrift notwendige verkehrsspezifische Gefahrenlage. Erst wenn der Täter das Opfer zu der Fahrt oder Weiterfahrt zwingt, liegt darin ebenso ein tatbestandsmäßiger Angriff wie in dem Bereiten eines Hindernisses, das das von dem Opfer benutzte Kraftfahrzeug zum Anhalten veranlasst ("Autofalle").

Dass sich die mit der Bestimmung des Fahrziels verbundene räuberische Absicht - wie hier - gegen einen Taxifahrer richtet, rechtfertigt keine andere Beurteilung und macht die List oder Täuschung noch nicht zu einem Angriff auf die Entschlussfreiheit des Kraftfahrzeugführers. Soweit im Schrifttum hierzu die Auffassung vertreten wird, in diesen Fällen nutze der Täter nicht lediglich die Gutgläubigkeit des Fahrers aus, sondern dessen aus gesetzlichen Vorgaben entstehende Pflicht, einem Beförderungswunsch des Kunden zu entsprechen,<sup>1</sup> folgt dem der Senat nicht. Allerdings begründet § 22 PBefG für Taxifahrer grundsätzlich einen Kontrahierungszwang. Dieser hat auf die Entschlussfreiheit eines Taxifahrers aber in der Regel keinen maßgeblichen Einfluss; denn der Beförderung eines Fahrgastes durch den Taxifahrer liegt in erster Linie dessen eigenes wirtschaftliches Interesse zugrunde.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Täter bei bestehender Raubabsicht den Taxifahrer entgegen dessen erkennbarem Willen unter Berufung auf die Beförderungspflicht zur Durchführung der Fahrt veranlasst. Dann kann schon in dem dadurch ausgeübten zumindest psychischen Zwang ein Angriff auf die Entschlussfreiheit liegen. Ein solcher Ausnahmefall ist hier jedoch nicht festgestellt worden.

Einen Angriff auf den Geschädigten haben die Angeklagten allerdings verübt, als sie nach dem Anhalten noch im Taxi durch Gewalthandlungen unmittelbar zum Raub ansetzten. Zu diesem Zeitpunkt war der Geschädigte aber nicht mehr im Sinne des § 316a StGB Führer des Fahrzeugs.

**Der weitere Taxifall:** „Nach den Feststellungen des Landgerichts beabsichtigten die Angeklagten, Taxifahrer zu überfallen und zu berauben. Im ersten Fall "lotsten" sie ein Taxi nachts zu einem Kindergarten und ließen den Fahrer dort anhalten. Die Angeklagten R. und I. entfernten sich zunächst, kehrten dann aber wieder zu K. in das Taxi zurück. Als der Taxifahrer "gerade wieder starten (wollte)", nahmen sie ihm unter Einsatz einer (ungeladenen) Gaspistole und eines Messers seine Geldtasche mit 170 € und ein Handy ab.“

Nach der bisherigen Rechtsprechung wäre der Tatbestand des § 316a StGB erfüllt.<sup>2</sup> An dieser Rechtsprechung hält der BGH jedoch nicht länger fest. Er erachtet eine enger als bisher am Schutzzweck und den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 316a StGB orientierte Auslegung für geboten. Danach setzt der Tatbestand des §

<sup>1</sup> vgl. Roßmüller/Rohrer, a.a.O., S. 263.

<sup>2</sup> Vgl. BGHSt 5, 280 ff.; BGH, NStZ 2003, 35 m.w.N.

316a StGB nach seinem Wortlaut eine **zeitliche Verknüpfung zwischen tauglichem Tatopfer und tatbestandsmäßiger Angriffshandlung** dergestalt voraus, dass im Tatzeitpunkt, d.h. bei Verüben des Angriffs, das Tatopfer (noch) "Führer" oder "Mitfahrer" eines Kraftfahrzeugs ist. Daran könnte es hier fehlen: Denn "Führer" eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 316a StGB ist nur, wer das **Kraftfahrzeug in Bewegung** zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Das ist regelmäßig nicht mehr der Fall, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt. Dies ist nur der Fall, wenn Fahrer – bei noch laufendem Fahrzeugmotor - in einer Weise mit der Beherrschung ihrer Kraftfahrzeuge und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt sind, dass sie gerade deshalb leichter Opfer eines räuberischen Angriffs werden. Außerdem müssen die Täter die möglicherweise hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" für ihre Taten ausnutzen.<sup>1</sup> Bei der Bemessung der Strafen wegen schweren Raubes kann aber strafscharfend gewertet werden, dass sich die Taten gegen Taxifahrer während der Ausübung ihres auch im **Interesse der Allgemeinheit liegenden Berufs** richteten und die Angeklagten ihre Opfer planmäßig an Orte lockten, wo für sie Hilfe nicht zu erwarten war.<sup>2</sup>

#### 4. Der Begriff des „Führens eines Kraftfahrzeuges“

Welchen Inhalt der **Begriff des Führers eines Kraftfahrzeugs** im Rahmen des § 316a StGB hat, ist in der Rechtsprechung bislang, soweit ersichtlich, nicht näher thematisiert worden. Insoweit kann nicht ohne weiteres an die Auslegung des Begriffs des Führens durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit sonstigen Verkehrsdelikten<sup>3</sup> angeknüpft werden. Maßgeblich für die Begriffsbestimmung ist vielmehr die mit der Vorschrift des § 316a StGB verfolgte gesetzgeberische Intention, Führer und Mitfahrer von Kraftfahrzeugen davor zu schützen, gerade wegen ihrer Teilnahme am Straßenverkehr leichter Opfer von räuberischen Angriffen zu werden. Führen eines Kraftfahrzeugs liegt deshalb zwar in erster Linie, aber nicht nur vor, wenn und solange das Fahrzeug sich in Bewegung befindet.<sup>4</sup> Daher ist Führer im Sinne des § 316a StGB, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.<sup>5</sup> Daraus folgt, dass nicht Führer eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 316a StGB ist, wer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, sei es, dass er dieses noch nicht bestiegen,<sup>6</sup> sei es, dass er es - wenn auch nach seiner Absicht nur vorübergehend - verlassen hat.<sup>7</sup>

Hält sich das (potentielle) Tatopfer dagegen im Fahrzeug auf, ohne dass sich dieses in Bewegung befindet, so ist darauf abzustellen, ob es als Fahrer mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist. Dies wird etwa bei einem sogenannten verkehrsbedingten Halt (Beispiele: Halt an einer Rotlicht zeigenden Ampel, an einer geschlossenen Bahnschranke, bei einem Stau u. dergl.) zu bejahen sein, da der Lenker eines Kraftfahrzeugs in dieser Situation seine

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu auch den Senatsbeschluss vom 27.11.03 - 4 StR 338/03.

<sup>2</sup> BGH, 27.11.03 - 4 StR 311/03.

<sup>3</sup> Vgl. zu § 316 StGB BGHSt 35, 390, 393 f.

<sup>4</sup> BGH, NStZ 2001, 197.

<sup>5</sup> Vgl. Sowada in LK, § 316a Rdnr. 17 m.w.N.

<sup>6</sup> So im Fall BGH bei Holtz, MDR 1976, 988.

<sup>7</sup> So mit überzeugender Begründung Günther, JZ 1987, 369, 379 f.

Aufmerksamkeit weiter auch auf das Verkehrsgeschehen richten muss und deshalb leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann.<sup>1</sup> Letzteres trifft dagegen regelmäßig nicht zu, wenn das Opfer sein Fahrzeug aus anderen Gründen zum Halten gebracht und den Motor ausgestellt hat.

#### 5. Weitere Fälle des § 316a StGB nach neuer Rechtsprechung

Der Angeklagte hat im Zusammenwirken mit seinem Mittäter das Tatopfer - einen Taxifahrer - unmittelbar nach dem Anhalten des Taxis bei noch laufendem Fahrzeugmotor zur Begehung eines Raubes angegriffen. Der Geschädigte war daher zu diesem Zeitpunkt trotz des Anhaltens "Führer eines Kraftfahrzeuges" im Sinne des § 316a StGB. Er war weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb seines Kraftfahrzeuges und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt, dass er gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs war. Die hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Tat auch ausgenutzt.<sup>2</sup>

Nach den Feststellungen in einer anderen Entscheidung setzte sich der Angeklagte – als die Geschädigte an einer Tankstelle Zigaretten kaufte - auf die Rückbank ihres Kraftfahrzeuges. Er beabsichtigte, sie nach der Abfahrt an einer abgelegenen Stelle zu berauben. Nachdem die Geschädigte – ohne den Angeklagten zu bemerken – losgefahren war, nahm sie nach einer kurzen Strecke Geräusche wahr. Sie vermutete, dass etwas mit ihrem Fahrzeug, das in der Vergangenheit häufiger defekt gewesen war, nicht in Ordnung sei und hielt an. Als sie daraufhin den Angeklagten bemerkte, hielt dieser ihr ein mitgeführtes Messer an den Hals und forderte sie auf, weiterzufahren. Hiernach war die Geschädigte trotz des Anhaltens „Führer(in) eines Kraftfahrzeugs" im Sinne des § 316a StGB, als der Angeklagte den tatbestandsmäßigen Angriff auf sie verübte. Sie war unter den gegebenen Umständen weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb ihres Kraftfahrzeugs beschäftigt, dass sie gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs war. Die hierin liegenden „besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Tat auch ausgenutzt.<sup>3</sup>

Der Angeklagte hat im Zusammenwirken mit seinen Mittätern die Tatopfer zur Begehung eines Raubes angegriffen, als sie jeweils verkehrsbedingt mit ihren Kraftfahrzeugen vor einer rotgeschalteten Lichtzeichenanlage standen. Die Geschädigten waren daher zu diesem Zeitpunkt trotz des Anhaltens "Führer eines Kraftfahrzeuges" im Sinne des § 316a Abs. 1 StGB. Sie waren weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb ihres Kraftfahrzeuges und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt, dass sie gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs waren. Die hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Taten auch ausgenutzt.<sup>4</sup>

Auch nach den Maßstäben der geänderten Rechtsprechung des BGH<sup>5</sup> ist als Führer eines Kraftfahrzeugs anzusehen, wer nach dem Anhalten am Tatort noch im

---

<sup>1</sup> H.A. in Rspr. und Lit.; BGHSt 25, 315, 317; 38, 196 m. zust. Anm. Keller, JR 1992, 515 f.; BGHR, StGB § 316a Abs. 1 Straßenverkehr 7; Horn in SK, § 316a Rdnr. 3; Lackner/Kühl, StGB 24. Aufl., § 316a Rdnr. 3; Roßmüller/Rohrer, a.a.O., S. 255.

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 02.12.03 - 4 StR 471/03.

<sup>3</sup> BGH, 11.12.03 - 4 StR 427/03.

<sup>4</sup> BGH, 27.11.03 - 4 StR 390/03.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 20.11.03 - 4 StR 150/03, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt.

Fahrzeug unter Einsatz der mitgeführten Waffen angegriffen wird, während er "das Automatikgetriebe auf Dauerbetrieb (Stufe "4" oder "D") belässt und mit dem Fuß auf der Bremse bleibt, um das Weiterrollen zu verhindern". Unter den gegebenen Umständen ist der Fahrer noch in einer Weise mit der Beherrschung des mit laufendem Motor stehenden Fahrzeugs beschäftigt, dass er gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs ist. Hierin liegen "besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs" die der Täter für seine Tat ausnutzen kann.<sup>1</sup>

## 6. Fälle der Verbringung

Der Ausgangsfall: Am Abend des 1. Februar 2002 hielten sich die drei Angeklagten und das spätere Tatopfer, Danilo S., in der Gaststätte "C." in Freital auf. K. bemerkte, dass der ihm flüchtig bekannte S. über einen größeren Geldbetrag verfügte. Er teilte dies dem Angeklagten R. mit, worauf beide Angeklagten den Entschluss fassten, den stark angetrunkenen S. unter Hinzuziehung des Angeklagten G. in dessen Pkw unter dem Vorwand, ihn nach Hause bringen zu wollen, an einen entlegenen Ort zu verbringen, um ihm dort das Bargeld unter Anwendung von Gewalt wegzunehmen. G., der in diesen Plan zunächst nicht eingeweiht war, erklärte sich einverstanden. Nachdem S. hinter dem Beifahrersitz Platz genommen hatte, betätigte der Angeklagte K. die Kindersicherung der betreffenden hinteren rechten Fahrzeurtür, um S. am Aussteigen und an einer möglichen Flucht zu hindern. Während der Fahrt erfuhr der Angeklagte G. von dem Tatplan. "Er erklärte sich damit einverstanden, den von ihm geführten Pkw an einen entlegenen und dunklen Ort außerhalb des bewohnten Gebietes zu steuern, wo für Danilo S. keinerlei Möglichkeit bestand, Hilfe von anderen Personen zu erhalten und gleichzeitig die Wegnahme des Geldes durch die beiden anderen Angeklagten ohne die Gefahr der Entdeckung durchgeführt werden konnte". Am Ende einer befestigten Straße hielt G. den Pkw an. K. öffnete die hintere rechte Fahrzeurtür, so dass auch S. aussteigen konnte. K. und R. schlugen sodann auf das zu Boden gebrachte Tatopfer ein. K. nahm ihm das Bargeld in Höhe von ca. 300 € ab. G., der die Tötlichkeiten der beiden Mitangeklagten wahrnahm, wendete mittlerweile den Pkw, um die Mitangeklagten wieder aufzunehmen. Anschließend fuhren die Angeklagten mit dem Pkw zurück zum Lokal, wobei sie den verletzten und vorübergehend bewusstlosen S. bei Außentemperaturen um den Gefrierpunkt am Tatort liegen ließen.

### 6.1. Der Grundsatz der bisherigen Rechtsprechung in Fällen der Verbringung:

„In Fällen, in denen ein Insasse des Kraftfahrzeugs an eine einsame Stelle gelockt, dort zum Aussteigen veranlasst und unter Ausnutzung eines solchen Erfolges der Beförderung alsbald überfallen werden soll, realisieren sich die aus dem Kraftfahrzeugverkehr ergebende Gefahr der von § 316a StGB erfassten Art.“

An dieser Rechtsprechung hält der BGH nicht länger fest. Der BGH erachtet

auch im Hinblick auf die Änderung des § 316a StGB durch das 6. StrRG<sup>2</sup> eine enger als bisher am **Schutzzweck** und den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 316a StGB orientierte Auslegung für geboten.

Danach setzt der Tatbestand des § 316a StGB nach seinem Wortlaut eine zeitliche Verknüpfung dergestalt voraus, dass im Tatzeitpunkt, d.h. bei Verüben des Angriffs,

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 27.11.03 - 4 StR 338/03.

<sup>2</sup> BGBl 1998 I, 164

das Tatopfer (noch) „Führer“ oder „Mitfahrer“ eines Kraftfahrzeugs ist. Daran fehlt es hier: Solange der Geschädigte Mitfahrer war, haben die Angeklagten K. und R. ihn nicht angegriffen; als die Täter nach dem Aussteigen aus dem Pkw mit dem räuberischen Überfall begannen, war der Geschädigte aber nicht mehr Mitfahrer.

Der Geschädigte S. war, als er von den Angeklagten unter Verdeckung ihrer räuberischen Absicht veranlasst wurde, im Pkw mitzufahren, nach Antritt der Fahrt Mitfahrer im Sinne des § 316a StGB und damit grundsätzlich taugliches Tatopfer eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer. Solange er sich im Fahrzeug befand, haben die Angeklagten aber keinen tatbestandsmäßigen Angriff auf ihn verübt. In Betracht käme hier allein ein **Angriff auf seine Entschlussfreiheit**. Für einen solchen Angriff fehlt es aber an den begrifflichen Voraussetzungen:

## 6.2. Der Angriff auf die Entschlussfreiheit

Einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des Opfers verübt, wer in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine gegen die Entschlussfreiheit gerichtete Handlung, sofern das Opfer jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt; die feindliche Willensrichtung des Täters braucht das Opfer dagegen nicht erkannt zu haben.<sup>1</sup> Danach kann bloße List oder Täuschung grundsätzlich noch nicht als Angriff auf die Entschlussfreiheit angesehen werden. Deshalb stellt der bloße Fahrtantritt mit Raubabsicht ebenso wie die täuschende Angabe eines vermeintlichen Fahrziels oder -zwecks noch kein "Verüben eines Angriffs" dar. Vielmehr handelt es sich dabei regelmäßig um ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen, das jedenfalls nach der Neufassung des § 316a StGB durch das 6. StrRG für die Vollendung des Tatbestandes nicht mehr genügt. Ein Angriff auf die Entschlussfreiheit ergibt sich hier auch nicht aus dem Umstand, dass sich der Wille des Geschädigten auf eine Fahrt zu seiner Wohnung bezog, während die Angeklagten ihn an den entlegenen Tatort brachten. Denn solange der Geschädigte keinen entgegenstehenden Willen gebildet hatte, beruhte auch das Mitfahren zu einem anderen als dem angegebenen Fahrziel (noch) auf der Täuschung.<sup>2</sup>

## 7. Mittäterschaft

Für die Annahme einer Mittäterschaft muss eine zumindest stillschweigend getroffene Vereinbarung zwischen den Tätern festgestellt werden, zumindest muss der Handelnde bei der Ausführung seiner Tat durch die Anwesenheit des Mittäters psychisch bestärkt werden.<sup>3</sup> Auch wer bei der Tat eines anderen anwesend ist und sie billigt, wird nicht allein dadurch zum Mittäter.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 20.11.03 – 4 StR 150/03.

<sup>2</sup> BGH, 20.11.03 - 4 StR 250/03.

<sup>3</sup> BGH, 26.06.02 - 1 StR 191/02.

<sup>4</sup> BGH b. Dallinger, MDR 1971, 545 f. m.w.N.; BGH, NStZ 1999, 454 zu einer spontan am Tatort getroffenen Verabredung eines Raubes durch Mitglieder einer Diebesbande; allgemein zur Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und dem Exzess eines Tatbeteiligten Roxin in LK, 11. Aufl., § 25 Rdnr. 175 m. w. N.